

TEIL IV: TRANSFORMATIONEN IM SEEBUND

13. DIE UMGESTALTUNG DER VERTRÄGE

In den beinahe 80 Jahren seines Bestehens war der Seebund durch „Transformationen“¹ einem strukturellen Wandel unterworfen, dessen Resultat rückwirkend betrachtet oft fälschlich auf die Situation der Gründungszeit bezogen wird.

Folgendes kann als bisheriges Ergebnis der Arbeit festgehalten werden: 478/77 v. Chr. wurde unter dem Archontat des Timosthenes auf der Insel Delos ein Vertrag mehrerer Staaten mit Athen geschlossen. Die Symmachie beruhte auf einem System von Beitragsleistungen, die zunächst von Aristides bei der Gründung festgelegt wurden, für neue oder wiederaufgenommene Mitglieder aber jeweils neu bemessen und spezifiziert werden mussten. Der Machtzuwachs Athens führte im Lauf des 5. Jh. zu einer Dominanz der Hegemonialmacht, die eine schon früh einsetzende „Austrittsbewegung“ aus dem Seebund zur Folge hatte. Das wiederum bedingte eine Unterwerfung dieser ungetreuen Bündner. Es wird sich zeigen, dass nicht alleine die rigorose athenischen Bundespolitik, sondern auch Eigeninteressen der Bundesgenossen die Abfallsbewegungen gefördert haben².

Eine einseitige pauschale Bewertung der „Austrittswelle“ von Bundesgenossen könnte man schon Thukydides anlasten³: Αἰτίαι δὲ ἄλλαι τε ἦσαν τῶν ἀποστάσεων καὶ μέγιστα αἱ τῶν φόρων καὶ νεῶν ἔκδειαι καὶ λιποστράτιον εἶ τῳ ἐγένετο. (Es gab unterschiedliche Ursachen für das Abfallen und die wichtigsten waren Rückstände an Abgaben und Schiffen und, wenn es bei jemandem vorkam, Verweigern der Heerfolgepflicht).

Thukydides nennt zwei Hauptursachen⁴: Beitragsverweigerung und Verweigerung der militärischen Pflichten⁵. Wenn einzelne Mitglieder die Stellung von Schiffen oder das Zahlen eines Beitrages verweigerten und somit vertragsbrüchig wurden⁶, so ist es verständlich, dass der Vertragspartner auf Erfüllung des Vertrages beharrte und dies dann auch nötigenfalls mit Gewalt durchsetzte. Steinbrecher hat dies erkannt und versucht, Athen als einen *agent provocateur* zu zeichnen⁷: Die Bundespolitik sei auf solch dominante Weise betrieben worden, dass auch loyale

¹ Der Begriff „Transformation“ wird im Folgenden zur Beschreibung der Umgestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen einzelnen Mitgliedern des Bundes zur Hegemonialmacht Athen verwendet. Allerdings ist die Bezeichnung „*transformation*“ in diesem Zusammenhang schon mehrfach in anderem Sinn gebraucht worden: So spricht zum Beispiel de Ste. Croix, Character 17 von „*transformation of the Athenian hegemony into an empire*“; auch Balcer, Sparda 347; 351 und Raaflaub, Breakthrough 117-119 wählen den Terminus zur Darstellung der Umwandlung des Seebundes in ein athenisches Reich. Damit wird die politische Veränderung des Seebundes insgesamt beschrieben. Gegenstand dieses abschließenden Teils ist jedoch eine Transformation in streng juristischem Sinne – die Umgestaltung des Vertragssystems als Folge politischer Veränderung.

Bundesgenossen zum Vertragsbruch genötigt waren. Das wiederum habe Athens Maßnahmen gerechtfertigt⁸.

Zur Exekution der „Vertragsstrafen“ bediente man sich der Bundesflotte: Privilegierte Mitglieder wie Lesbos und Chios schickten Schiffe nach Samos⁹, Chios unterstützte Athen wohl gegen Lesbos¹⁰. Austritte wurden – zumindest nach außen hin – im Interesse des Bundes sanktioniert. Dies gilt es mit zu bedenken¹¹.

² So argumentiert Ruschenbusch, Staat und Politik 82-83: Die Abfallsbewegung nach 454 v. Chr. resultiere vordringlich nicht aus einer Illoyalität gegenüber Athen, sondern sei ein auf Existenzangst gegründeter, bewusster politischer Schachzug der betroffenen Poleis. Athen hatte nach der Niederlage in Ägypten 454 kaum noch die Möglichkeit, den notwendigen Schutz zu gewähren. Bevor man von den Persern zerstört würde, ergab man sich gleich dem Feind der Athener. Wenn Ruschenbusch, Staat und Politik 81 vermerkt, dass die Tribute keine wirkliche Belastung dargestellt hätten und somit kein Anlass zur Illoyalität gegeben gewesen wäre, also „*Athen deshalb auch gar nicht gezwungen (gewesen wäre), zu direkten Herrschaftsmitteln zu greifen*“, so schießt er allerdings über das Ziel hinaus.

³ Th. 1,99,1.

⁴ Als weitere Austrittsursachen sieht Schuller, Herrschaft 175 Zäsuren wie die Ägyptenkatastrophe oder die Verlegung der Bundeskassa, beides etwa 454 v. Chr.; zu einem vermuteten Zusammenhang siehe schon oben Kap. 9 (Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beitragsverpflichtung); vgl. dazu auch die freie Übersetzung von Th. 1,98-99 bei Baltrusch, Symmachie und Spondai 60, wo er von „*Leistungsverweigerung (der Bundesgenossen) und Unterdrückung (der Bundesgenossen durch Athen)*“ als Austrittsursachen spricht.

⁵ Dabei verstieß ein Abtrünniger gegen die Loyalitätsklausel und musste – auch als Konsequenz der Besicherung des Vertrages bei Seebundgründung – damit rechnen, bestraft zu werden, vgl. dazu Kap. 3 (Besicherung).

⁶ Aus der Auflistung dieser „Gründe“ für den Austritt lässt sich die enge Verknüpfung von Beitragsleistung und Heerfolge ersehen, vgl. dazu Kap. 7 (Hegemonieklausel).

⁷ Steinbrecher, Kimonische Ära 97.

⁸ Steinbrecher, Kimonische Ära 98-99 führt weiter aus, dass das Abfallen der Bundesgenossen bereits bei Gründung des Seebundes intendiert gewesen sein musste, da zwischen den Interessen der Bundesgenossen und Athens keine Übereinstimmung vorlag; vgl. dazu und zur Kritik daran Kap. 10 (Ziele).

⁹ Th. 1,116,1.

¹⁰ Hierüber schweigt Thukydides, es ist freilich nicht auszuschließen. Zum Verhältnis Athens zu Chios siehe unter Kap. 15.5.

¹¹ Nach Sertcan, Lügner Thukydides 276 stellt Thukydides so zum Beispiel auch die freiwilligen Transformationen nicht als Ergebnis athenischer Machtgier, sondern eher der „*Dummheit der Bundesgenossen*“ dar. Hier ist Koch, Volksbeschlüsse 474 zu zitieren, der betont, dass den Bündnern die Folge ihrer Handlung als Vertragsbruch zumindest bewusst gewesen sein musste, wenn er bezüglich der „Akzeptanz“ Athens durch die Symmachoi festhält: „*Die zum Teil von erheblicher Brutalität und Grausamkeit gekennzeichneten ‚Strafgerichte‘ über wiedergewonnene abtrünnige Poleis wiegen als Argument gegen den Akzeptanzgesichtspunkt weniger schwer, wenn man bedenkt, dass eine Polis, die Athen ihre Gefolgschaft aufkündigt, unmittelbar den Herrschaftsanspruch der Vormacht in Frage stellt.*“

Natürlich trat zu den gemeinsamen Bundesinteressen auch das wachsende Machtbewusstsein Athens, und spätestens seit der Verlegung der Bundeskassa nach Athen (454 v. Chr.) waren die Grenzen zwischen Bundes- und rein athenischen Interessen zB. hinsichtlich der Verwendung der Bundesmittel fließend¹².

Dass sich die Abtrünnigen wiederum ihres Verstoßes gegen die Loyalitätsklausel bewusst waren, manifestierte sich auch schon in deren Hilfsgesuchen an die Feinde Athens. War die ἀπόστασις einmal erfolgt, trat man die Flucht nach vorne an, indem man Athen den Krieg erklärte¹³.

Das Abfallen einzelner Bundesgenossen führte in der Regel zu deren Unterwerfung durch Athen und somit zu einer Veränderung der vertragsrechtlichen Beziehung¹⁴. Das Verhältnis des Unterworfenen zu Athen wurde auf eine neue Grundlage gestellt. Diese Veränderung der ursprünglichen Vertragsbeziehung in dem 478/77 v. Chr. geschlossenen Bündnis zu einer Fülle von Unterwerfungsverträgen bezeichne ich als „Transformation“. Diese konnte auf zweierlei Art erfolgen:

Der beide Seiten in gleicher Weise berechtigende und verpflichtende Seebundvertrag wurde zumeist durch einen auf athenischem Dekret beruhenden Unterwerfungsvertrag ersetzt, der nur mehr den Bundesgenossen verpflichtete und ihn stärker an Athen band. Nur selten sind auch synallagmatische Bestimmungen zu erkennen, Gegenleistungen Athens sind meist sehr beschränkt und beziehen sich auf innenpolitische Einflussnahme. Diese, rein auf die Form abstellende Veränderung des Vertrages ist eine „formelle Transformation“.

War das unterworfenen Mitglied aber zuvor privilegiert gewesen so wie Naxos, Thasos, Samos, Lesbos oder Chios, so trat zur formellen auch die „materielle Trans-

¹² So nimmt sich auch Perikles diesbezüglich kein Blatt vor den Mund (Plu. Per. 12, vgl. dazu schon Kap. 8.). Ebenso zeichnet Aristophanes immer wieder das Bild vom ausbeuterischen Athen, vgl. Ar. Pax 619-622, vgl. dazu auch Scholia in Ar. Pax 621. Dieses Zeugnis aus der Zeit des Peloponnesischen Krieges ist jedoch nicht repräsentativ für die Frühzeit des Seebundes; vgl. dazu auch Popp, Verhältnis 435.

¹³ Nicht selten steht der Austritt aus dem Seebund aber auch in Zusammenhang mit der Änderung der Staatsform in der betreffenden Polis, etwa in der Form, dass die oligarchische Siegerpartei der innenpolitischen Auseinandersetzung sich nicht mehr an das demokratische Athen gebunden sah. Insofern ist also kein einheitliches politisches Konzept der handelnden Staaten und ihrer politischen Repräsentanten oder Machthaber zu erkennen.

¹⁴ Vgl. E. Meyer, GdA VI 466-472, der daneben die Rechtsvereinheitlichung und die wachsende Zuständigkeit athenischer Gerichte als treibende Kräfte für diesen Prozess verantwortlich macht. Diese Gerichtshoheit Athens für Kapitalprozesse (vgl. Mytilene: Antiphon 5,47; Chalkis-Dekret IG I³ 40 = StV II 155, Z. 70ff.) oder die Zuständigkeit für schuldrechtliche Streitigkeiten mit Athenbezug (Vertrag Athens mit Phaselis, IG I³ 10 = StV II 149, der auf einen ähnlichen Rechtshilfevertrag für die Chier verweist). Ebenso nennt Schuller, Herrschaft 175-176 neben der Münzvereinheitlichung und der Schaffung eines immer größer werdenden Geltungsbereiches athenischer Rechtsprechung die Gründung von athenischen Kolonien und die Unterwerfung der Bundesgenossen als wesentliche Faktoren zur Assimilierung innerhalb des Bundes.

formation“¹⁵: Aus dem Schiffsteller wurde nun ein „Nicht-Schiffsteller“, der Tribut wurde ab nun auf andere Weise entrichtet¹⁶.

Die überlieferten Fälle der formellen sowie der formellen und materiellen Transformation sollen nun untersucht werden, wobei das Hauptaugenmerk auf mögliche Gesetzmäßigkeiten bezüglich der vertragsrechtlichen Auswirkungen einer Transformation gelegt werden wird.

¹⁵ Legon, Megarian Decree 162 umschreibt die materielle Transformation als „...*the gradual absorption by Athens of the fleets of her Delian League allies (ultimately including Aegina)*.“ Auch diese Definition erweckt den Eindruck einer geplanten, bewusst in Richtung eines Imperiums gesteuerten Politik Athens, deren Ziel die sukzessive Entwaffnung mächtiger Bundesgenossen war. Das vorliegende Kapitel soll jedoch zeigen, wie unterschiedlich die Ursachen für das Vorgehen Athens waren.

¹⁶ Eine materielle Transformation ohne formelle Transformation ist insofern denkbar, als viele Staaten freiwillig in den ersten Jahren des Seebundes ihre privilegierte Stellung aufgeben und Geld zahlen wollten. Leider fehlen dazu konkrete Angaben, etwa wann die meisten Fälle der von Thukydides und Plutarch angesprochenen „freiwilligen Transformationen“ stattgefunden hätten. An dem Status der Bundesgenossen änderte sich mit der Umwandlung ihrer Vertragspflicht *de iure* nichts, *de facto* konnte nun Athen eine stets wachsende Flotte ausrüsten (Th. 1,99,3; Plu. Cim. 11); vgl. dazu schon oben Kap. 8.3.1.

14. DIE FORMELLE TRANSFORMATION

Die Umwandlung eines zweiseitigen Vertrages in einen einseitigen setzt die Existenz eines zweiseitigen Vertrages voraus. Mitglieder, die erst durch Unterwerfung in den Seebund gelangt sind, scheiden somit aus der Betrachtung aus. Folglich kommen nur Poleis in Frage, die zumindest kurz vor ihrer Unterwerfung noch vollwertiges Seebundmitglied waren. Diese Voraussetzung ist aber den Quellen nicht für jeden einzelnen Fall zu entnehmen. Im Folgenden werden Erythrai, Milet, Kolophon, Chalkis und Eretria behandelt.

14. 1. Erythrai

Die Beziehungen Athens zu Erythrai sind in einem umfangreichen Dekret¹ geregelt, dessen Datierung allerdings unsicher ist. Deshalb haben Schäfer², Highby³ und Kolbe⁴ auch die Seebundmitgliedschaft Erythrais vor der Auseinandersetzung mit Athen in Frage gestellt: Das Verhältnis von Erythrai zu Athen sei viel lockerer gewesen als etwa das von Athen zu Chalkis⁵, wo einander Sieger und Besiegter gegenüberstanden sind. Wenn sich jedoch die Erythraier in ihrem Eid Athen und dessen Symmachoi (also dem Seebund) verpflichten, während die Chalkidier nur dem Volk der Athener⁶, so ist darin noch kein Indiz für eine unterschiedliche Rechtsnatur der beiden Dekrete⁷ zu sehen, sondern eher für historische Umstände ihrer Abfassung. Es muss also nicht angenommen werden, dass das Dekret die erstmalige Aufnahme Erythrais in den Seebund regelt⁸, vielmehr enthält das Erythrai-Dekret eine Neuregelung der Verhältnisse des Bundesgenossen zur Hegemonialmacht⁹.

¹ IG I³ 14 (StV II 134).

² Schäfer, Attische Symmachie.

³ Highby, Erythrae Decree.

⁴ Kolbe, Attische Arche.

⁵ IG I³ 40 (StV II 155); dazu siehe unten unter Kap. 14.4. (Euboia).

⁶ IG I³ 40 (StV II 155), Z. 31ff.

⁷ So Highby, Erythrae Decree 23 A. 1.

⁸ So Highby, Erythrae Decree 23.

⁹ Die Datierung des Dekrets geht eng mit der Klärung der Frage nach dessen Funktion einher: Neben der Schriftform, die eine Datierung in die 50er Jahre des 5. Jh. v. Chr. wahrscheinlich macht (anderer Ansicht ist Kolbe, Attische Arche 255, der von Highby, Erythrae Decree 35 – hier wird die Inschrift in die Zeit 470-460 v. Chr. gesetzt – abweicht), wird vor allem die Betonung der Demokratie in der Inschrift argumentiert (weiterführend dazu Schäfer, Attische Symmachie 138; Kolbe, Attische Arche 253). Nach den ATL waren einige Mitglieder der Syntelie, der Erythrai ab der Liste von 450/49 v. Chr. vorsteht, 453/52 v. Chr. selbständige Beitragszahler. Daraus lasse sich der Eintritt Erythrais in den Seebund zwischen 454/53 v. Chr. und 450/49 v. Chr. datieren (Kolbe,

Das Dekret lässt sich grob in drei Abschnitte unterteilen¹⁰: 1) Präskript (Z. 1-2), 2) religiöse Verpflichtungen der Erythraier (Z. 2-8) und 3) Anordnungen über die Aufstellung und Funktion der Bule von Erythrai (Z. 9-39).

Davon verdient der Eid der Erythraier (Z. 16ff.) besondere Beachtung: Z. 22-23 enthält die Verpflichtung der Bule, die Ratsherrentätigkeit für Erythrai, Athen und die Bundesgenossen möglichst gut und gerecht auszuüben – die Formulierung des Maximalversprechens erinnert an jene der Schutzklausel¹¹. Es folgt eine ausführliche, „modern formulierte“ Loyalitätsklausel (Z. 23-25): Und ich werde nicht abfallen vom Volk der Athener und nicht von den Symmachoi der Athener weder ich selbst noch werde ich von einem anderen mich überreden lassen¹². Das Abfallsverbot bezieht sich auf den gesamten Seebund, also Athen und seine Symmachoi. Schließlich verpflichtet sich der Rat, weder selbst noch durch Überredung eines anderen einen Flüchtling aufzunehmen, der einst zu den Medern geflohen war (Z. 26-27), bzw. einen Bürger der Stadt zu vertreiben (Z. 28-29), ohne dass dem der Rat der Athener zustimme¹³.

Es folgen Bestimmungen über die Bestrafung von Mördern, wobei die Verban-
nung eines flüchtigen Mörders für den ganzen Bereich des Seebundes gelten soll:

Attische Arche 254-255). Dies sei aber noch kein Beweis dafür, dass „*our decree marks the first arrangement of affairs between Athens and Erythrae!*“ (so Highby, Erythrae Decree 32). Da im Dekret die Tyrannis ausdrücklich verboten wird, lasse das darauf schließen, dass die Überwindung dieser Staatsform erst durch dieses Dokument möglich geworden war (vgl. dazu Highby, Erythrae Decree 32; Kolbe, Attische Arche 252). Highby, Erythrae Decree 35 schließt daraus: „... *our final important conclusion must be, that Erythrae was not incorporated into the League at the time of the genesis of this organization in 478/77, but joined it considerably later.*“ Alternativ wäre denkbar, dass in Erythrai, einem Gründungsmitglied des Seebundes, nach 478/77 v. Chr. eine Tyrannis errichtet worden ist (so Gehrke, Stasis 66 A. 1), die nachträglich wieder beseitigt wurde. Gegen Highby führt Schuller, Herrschaft 135 A. 180 auch den vertrauten Ton des Dekrets ins Treffen, und es ist mittlerweile anerkannt, dass im Erythrai-Dekret auch die Wiedereingliederung eines Gründungsmitgliedes geregelt wird, vgl. Engelmann / Ols-
hausen, Erythrai (2) 108. Die Vorgeschichte zu dem Dekret bleibt im Dunkeln, Thukydides erwähnt nichts davon, freilich ist sein „Austritts-Katalog“ (Th. 1,98-99) sehr programmatisch und greift nur den ersten Fall (Naxos) heraus. Es wird angenommen, dass die Demokraten Erythrai nach einem oligarchischen Umsturz 455 v. Chr. verlassen hatten, von Boutheia aus weiterhin Tribut zahlten und nach der Rückeroberung der Stadt durch Athen 452 v. Chr. in Erythrai wieder Einzug halten konnten (Gehrke, Stasis 67-68; de Ste. Croix, Character 9-10).

¹⁰ Bengtson zu StV II 134; etwas anders die Einteilung bei Schäfer, Attische Symmachie 131.

¹¹ Vgl. dazu Kap. 6 (Bestimmungen in Verbindung mit der Freund-Feindklausel).

¹² Vgl. dazu oben Kap. 5.4.

¹³ Highby, Erythrae Decree 24. Aus der Gegenüberstellung der Bürger, die nicht verbannt werden dürfen, mit den Perserflüchtlings ergibt sich wohl, dass mit diesen Flüchtlingen erythraische Exilanten gemeint sind, die sich zum medischen Feind begeben hatten und nun eine Rückkehr anstrebten.

φευγέτω τὴν πασαν Ἀθηναίων χσυμαχίδα (Z. 31)¹⁴. In der Folge bestimmt das Dekret, dass Tyrannen oder deren Sympathisanten hingerichtet werden sollen, ebenfalls deren Kinder, wenn sie sich antidemokratisch zeigen (Z. 34-38)¹⁵.

Die genaue Regelung einzelner Tatbestände weist auf innenpolitische Unruhen in Erythrai hin, die zum Eingreifen Athens geführt hatten. Die politische Abhängigkeit der Polis von Athen ist im Vergleich zu der von anderen Dekreten geschaffenen Rechtslage als relativ locker zu bezeichnen¹⁶. Die Koppelung der Willensbildung in entscheidenden bürgerrechtlichen Fragen an Athen wird auch aus der Nähe zu Persien verständlich, zumal hier „der Feind“ des Seebundes im Zusammenhang mit Flüchtlingen namentlich genannt wird (Z. 27)¹⁷: τῶν ἐς Μήδους φευγόντων.

Es fällt schwer, im Dekret von Erythrai Hinweise auf eine formelle Transformation zu erkennen. Die erhaltenen Regelungen betreffen vor allem die Innenpolitik. Ein Unterwerfungsdekret (ὁμολογία), in dem die Polis ihrer bisherigen Stellung für verlustig erklärt würde, müsste anders formuliert, vor allem aber an den Demos der Stadt adressiert sein und nicht an deren Rat. Mit der Inschrift IG I³ 15 liegt wahrscheinlich diese gesuchte ὁμολογία mit einem Eid des Demos von Erythrai vor¹⁸. Z. 40-41 enthalten eine Loyalitätsklausel, Z. 41-42 lassen deren Konkretisierung vermuten, da sich der Demos abstrakt dazu verpflichtet, „Athen zu gehorchen“. Leider ist diese Inschrift zu fragmentarisch, Tributbestimmungen oder andere typische auf den Seebund bezogene Elemente können daraus nicht ersehen werden.

¹⁴ Die Interpretation dieser Bestimmung ist allerdings umstritten (Schäfer, Attische Symmachie 143). Es wurde versucht, die Bestimmung hinsichtlich ihres Geltungsbereichs mit dem Beschluss über die Verbannung des Arthmios von Zeleia in Verbindung zu bringen, der mit persischem Gold Sparta bestechen wollte (Th. 1,109,2-3; D.S. 11,75,5-6; Plu. Them. 6,3; D. 9,42-44; 19,271-272,2); vgl. dazu Judeich, Arthmios 1449; Kolbe, Attische Arche 259; Habicht, Urkunden 24; Famerie, Arthmios. Zwischen der Verbannung des Arthmios (461 v. Chr. nach Judeich, Arthmios 1449; 459-456 v. Chr. nach Kolbe, Attische Arche 259-260) und der Bestimmung im Erythrai-Dekret lässt sich ein zeitlicher, inhaltlicher und räumlicher (Zeleia und Erythrai) Konnex herstellen. Beide Bestimmungen belegen die Ausdehnung des Geltungsbereiches einer Norm im gesamten „Bundesgebiet“, vgl. dazu Swoboda, Rechtsgeschichte 27; 36; Koch, Volksbeschlüsse 158 und 426ff. Deshalb kann jedoch kein „territoriales Verständnis Athens“ bezüglich seines Imperiums konstatiert werden (vgl. dazu Balcer, Sparda 383). Habicht, Urkunden 25 betont, dass die Bestimmung über Arthmios nur dann für das gesamte Seebundgebiet in Geltung sein könne, wenn Zeleia (nur 441/40 v. Chr. in den ATL belegt) Bundesmitglied war.

¹⁵ Das erinnert Wilamowitz-Moellendorf, Aristoteles 54 und Koch, Volksbeschlüsse 78-79 an den Buleuteneid in Athen. Hier könnte der Einfluss der athenischen Bestimmung vorliegen, was eine Rekonstruktion der Vorgeschichte Erythrais erschwert (vgl. dazu Highby, Erythrae Decree 29). Eine Übernahme der athenischen Bestimmung könnte vieles verdecken, was sonst Rückschlüsse auf die Ereignisse in Erythrai ermöglicht hätte.

¹⁶ Highby, Erythrae Decree 26.

¹⁷ Schäfer, Attische Symmachie 138-139.

¹⁸ StV II 134.

Im delisch-attischen Seebund kommt Erythrai in der Folge immerhin die Rolle als Beitragszahler zu. Die Tribute von 8 (450/49 v. Chr.), 7 (444/43 v. Chr.) und 8 Talenten (428/27 v. Chr.) lassen auf einen gewissen Wohlstand schließen¹⁹. Im Jahre 427 v. Chr. erreicht Athen aus Erythrai die Warnung, dass Alkidas mit spartanischen Schiffen, gedacht für den Entsatz von Mytilene²⁰, vor Kleinasien kreuze²¹. 412 v. Chr. fällt Erythrai dann mit Chios von Athen ab²².

14. 2. Milet

Auch für Milet ist die Zweiaktigkeit mit Unterwerfungsvertrag und darauf aufbauendem Rechtsakt festzustellen²³. Aus dem Jahr 450/49 v. Chr. ist ein umfassender Volksbeschluss Athens über Milet erhalten²⁴. Die Vorgeschichte dazu ist freilich schwer zu rekonstruieren und soll hier nur kurz paraphrasiert werden²⁵.

Im Jahre 454/53 v. Chr. kam es zu einem Umsturz in Milet, Tyrannen vertrieben die proathenische Oligarchenfamilie, die sogenannten „Neleiden“. Diese siedelten in Teichiussa, Leros und einer neu gegründeten Stadt (Neapolis) und zahlten von dort aus weiterhin ihre Beiträge als *Μιλέσιοι ἐχς Λέρο*, *Μιλέσιοι ἐκ Τειχιόσσεσ* und *Νεαπολίται ἐκ Μιλέτο ἐν Λευκοί Ἀκροτερίο*²⁶. Athen stürzte die Tyrannen und setzte die Oligarchen wieder ein. Diese nutzten die Wirren des Euboia-Aufstandes um 447/46 v. Chr., um ihrerseits Milet wieder von Athen abzuwenden, was schließlich zur Unterwerfung der Polis und der Einführung der Demokratie durch Athen führte. Es liegen also insgesamt zwei Aufstände vor²⁷.

Die Verfassung Milets gab Anlass zu allerhand Spekulationen: Oliver nimmt an, dass Milet nach 453/52 v. Chr. zur Demokratie gemacht worden sei, da sich die bis dahin Athen treuen Oligarchen plötzlich gegen die Hegemonialmacht gewandt haben, was dann zur Disziplinierung des Bundesgenossen geführt habe²⁸. Barron²⁹ und

¹⁹ Engelmann / Olshausen, Erythrai (2) 108.

²⁰ Zu Lesbos siehe unten Kap. 13.2.4.

²¹ Th. 3,33.

²² Th. 8,14,2; vgl. dazu unten Kap. 15.5.

²³ Barron, Milesian Politics 1.

²⁴ IG I³ 29 (StV II 151).

²⁵ Vgl. allgemein dazu Gorman, Miletos 215-245 und Greaves, Miletos.

²⁶ ATL I III 18-20 und ATL I VI 19-22; vgl. Gehrke, Geschichte Milets 19.

²⁷ Vgl. dazu Barron, Milesian Politics 1 und Gehrke, Geschichte Milets 17 A. 3. Die lange Zeit vorherrschende, ältere Meinung (siehe dazu Gehrke, Geschichte Milets 17 A. 2) stellt darauf ab, dass zwischen den bisher von Athen tolerierten, in Milet regierenden Oligarchen 454/53 v. Chr. und den Demokraten ein Bürgerkrieg ausgebrochen war, in dessen Folge die Demokraten nach Teichiussa und Leros emigrieren mussten bzw. eine Kolonie (Neapolis) gründeten. Nach ihrer Rückführung und dem Sieg Athens über die Oligarchen kam es spätestens 450/49 v. Chr. zur Errichtung der Demokratie in Milet, die bis 405 v. Chr. Bestand hatte.

²⁸ Oliver, Athenian decree 182-183.

²⁹ Barron, Milesian Politics 5-6.

Herrmann³⁰ stützen sich auf weitere Quellen (eine Fluchinschrift gegen eine Tyrannenfamilie³¹, die sogenannte Blutinschrift vom Nordtor Milets³²) und einen Beleg aus der pseudoxenophontischen *Athenaion Politeia*³³.

Gehrke³⁴ wiederum stellt die Tyrannis in Frage, wenn er die Bedeutung der Blutinschrift³⁵ sowie das Fehlen Milets in den ATL in den Jahren 451/50, 449/48, 448/47 und 446/45-444/43 v. Chr.³⁶ für den gegebenen Zusammenhang anzweifelt; vielmehr sei die Nichtzahlung des Tributes 454/53 v. Chr. mit einem Aufstand der oligarchischen Partei in Milet zu begründen. Ursachen für das plötzliche Abfallen können die Verweigerung des Tributs oder an der Teilnahme am Ägyptenzug der Athener³⁷ genauso wie eine innenpolitische Auseinandersetzung der Oligarchen mit den traditionell athenfreundlichen Demokraten gewesen sein. Diese flohen ins Exil und entrichteten von dort aus weiterhin Tribute als Zeichen ihrer Verbundenheit zu der Hegemonialmacht. Athen unterwarf schließlich den untreuen Bundesgenossen und installierte in Milet eine Demokratie, vielleicht nach athenischem Vorbild³⁸.

Hauptanliegen der Forschung ist es, die Frage zu klären, wann in Milet die Demokratie eingeführt worden sei³⁹. Dies könnte, muss aber nicht auch mit dem Dekret von 450/49 v. Chr. zusammengefallen sein. Das Dekret selbst enthält kaum Anhaltspunkte für eine Abweichung von der gewohnten Vertragsbeziehung zwischen Athen und Milet. Da eine Neuregelung der Beziehung aber notwendig war, liegt es nahe, dass die erhaltene Inschrift erst der zweite von Athen gesetzte Rechtsakt in Bezug auf Milet gewesen ist, schließlich wurden hierin vor allem innenpolitische Angelegenheiten geregelt:

Z. 1-9 enthalten Bestimmungen über die Wahl bestimmter Organe⁴⁰ (der *συγγραφεῖς*), in Z. 11-22 werden Anordnungen über die Behandlung der athenischen Besatzung in Milet getroffen. Schließlich wird noch ausführlich auf Verfah-

³⁰ Herrmann, *Beziehungen zwischen Athen und Milet* 172.

³¹ Tod Nr. 35; Syll.³ 58; siehe dazu sogleich.

³² Gehrke, *Geschichte Milets* 17-18.

³³ [Xen.] *Ath. Pol.* 3,11,3.

³⁴ Gehrke, *Geschichte Milets* 28-31.

³⁵ Gehrke, *Geschichte Milets* 26. So sei durch nichts erwiesen, dass die in der Inschrift genannten Personen Tyrannen waren; ferner liege auch kein deutlicher Bezug zur in der Oligarchie herrschenden Familie der Neleiden vor.

³⁶ Gehrke, *Geschichte Milets* 27-28. Die Zahlungsunsicherheit dieser Zeit könne etwa auch mit dem Kalliasfrieden in Zusammenhang gebracht werden.

³⁷ So auch Gehrke, *Stasis* 114.

³⁸ Dazu verleitet etwa die Theophrast zugeschriebene Notiz (Scholia in *Ar. Eq.* 855 bzw. Theophrast, *Nomoi fr.* 640B F), dass es in Milet ein Ostrakismosverfahren gegeben habe.

³⁹ Zum Forschungsstand vgl. Welwei, *Athen* 104-105.

⁴⁰ In der „Einmischung athenischer Organe“ in innenpolitische Angelegenheiten Milets sieht Bengtson, *GG* 214 ein wesentliches Indiz für die Wandlung der *Symmachoi* zu Untertanen.

rensbestimmungen eingegangen (Z. 29-87)⁴¹. Der Unterwerfungseid, der Rückschlüsse auf eine Transformation zugelassen hätte, ist nicht erhalten⁴².

Aus der Erwähnung von der Bereitstellung von Waffen (ὄπλα παρέχεσθαι, Z. 11) wollte Oliver eine Heerfolge- oder Tributklausel erkennen: „Line 11 contains a reference to the military assistance that Miletus like the other members of the League was obliged under certain conditions to furnish the Athenians“⁴³. Bezüglich einer Transformation ist die Klausel aber zu allgemein gefasst, sie wäre sowohl für einen Vertrag als auch für ein Dekret geeignet.

Eine interessante Vermutung bezüglich der Transformation vertritt Legon. Als einen der Gründe für die Unterstützung Milets durch Athen im Konflikt mit Samos (440/39 v. Chr.) gibt er an, dass Athen sich den Milesiern gegenüber verpflichtet gefühlt habe, da es ihnen vor kurzem die Flotte weggenommen hätte. Dies weise auf die Bestrafung eines privilegierten Mitglieds hin: „First, Miletus has been forcibly converted to tributary status by Athens a few years earlier, and had thus been deprived of a navy with which to defend herself, ...“⁴⁴.

Nun ist eine vollständige Liste der privilegierten Mitglieder nicht erhalten. Sichere Hinweise liegen dank Thukydides nur für Naxos, Thasos, Samos, Lesbos und Chios vor⁴⁵. Allerdings spricht der Historiograph auch von einigen Mitgliedern, die sich einer freiwilligen Transformation unterzogen hätten, weil die Stellung von Schiffen sehr beschwerlich gewesen sei⁴⁶. Es ist also anzunehmen, dass ursprünglich mehr Mitglieder im Seebund privilegiert gewesen waren. Milet wiederum war eine der bedeutendsten ionischen Poleis in Kleinasien und hatte gegen die Perser bei Lade über ein großes Kontingent (80 Schiffe) verfügt⁴⁷. Die belegten Tributsummen⁴⁸ stehen in keiner Relation zu dem Reichtum der Milesier, was auch zur Vermutung geführt hat, dass der Tribut nur teilweise in Geld entrichtet werden musste⁴⁹. Die ATL führen Milet erst 452/51 v. Chr. als Beitragszahler an. Vor allem aber fehlt als entscheidende Quelle der Unterwerfungsvertrag (ὁμολογία), der eine Neuregelung der vertraglichen Beziehungen mit Athen dokumentieren könnte.

⁴¹ Gliederung nach Bengtson zu StV II 151.

⁴² Dazu vgl. Barron, Milesian Politics 1: „The decree does not give the text of the oath required from a rebellious ally after surrender. Therefore there was a previous decree containing the oath together with the first regulations, to which the surviving decree is supplementary.“

⁴³ Oliver, Athenian decree 190-191 verweist auf Th. 2,9,5: Τούτων ναυτικὸν παρέιχοντο Χῖοι, Λέσβιοι, Κερκυραῖοι, οἱ δ' ἄλλοι πεζὸν καὶ χρήματα. (Von diesen steuerten die Chier, Lesbier und Kerkyraier Flotten bei, die anderen aber Fußsoldaten und Geld.)

⁴⁴ Legon, Samos 148 zu Th. 1,115-117.

⁴⁵ Dazu und zur Rolle Aeginas vgl. oben Kap. 8.2.2.2. und 12.1.1.

⁴⁶ Th. 1,99,3; vgl. Plu. Cim. 7. Siehe dazu oben in diesem Kapitel und Kap. 8 (Beitrag).

⁴⁷ Hdt. 6,7-8.

⁴⁸ 3 Talente (454/53 v. Chr.); 10 T (450/49 v. Chr.); 5 T (443/42 v. Chr.).

⁴⁹ Unz, Athenian Phoros 37 bringt etwa auch die Verpflegung der stationierten athenischen Truppen in Abzug.

14. 3. Kolophon

Der Abfall Kolophons wird oft in einem Atemzug mit dem Erythrais genannt⁵⁰. Die Revolte gegen Athen, die in den frühen 40er Jahren des 5. Jh. anzusetzen ist⁵¹, wurde niedergeschlagen, und 447/46 v. Chr. wurden in einem Dekret⁵² die Verhältnisse Athens zu Kolophon neu geregelt. Diesem Dokument ist lediglich eine Loyalitätsklausel (Z. 46-47: οὐκ ἀποστήσομαι οὔτε λόγῳ οὔτε ἔργῳ – ich werde nicht abfallen, weder in Wort noch in Tat)⁵³, eine Bekundung der *φιλία* gegenüber dem Volk von Athen (Z. 48, *φιλήσω*) und die Verpflichtung, nicht überlaufen zu wollen (Z. 48-49), zu entnehmen. Die weiteren rekonstruierbaren Bestimmungen beziehen sich auf innenpolitische Belange (so etwa eine Demokratieklausele in Z. 49-51)⁵⁴; Z. 52 enthält möglicherweise einen Treueklauselzusatz⁵⁵. Bereits in Z. 42 waren die *οἰκισταί* genannt worden, ein hier unverständlicher Ausdruck⁵⁶, der ebenfalls mit der Verfassung Kolophons in Verbindung gebracht werden kann.

Was das Verhältnis zu Athen betrifft, so wird nur mit einer umfassenden Loyalitätsverpflichtung⁵⁷ dem Volk der Athener gegenüber darauf Bezug genommen. Es ist anzunehmen, dass es einen Unterwerfungsvertrag (*ὁμολογία*) gegeben hat, welcher die transformierte vertragliche Beziehung zu Athen zum Inhalt hatte.

14. 4. Euböia

Der Abfall der Insel Euböia ist gut dokumentiert, freilich stets so knapp dargestellt, dass die Hintergründe schwer fassbar sind⁵⁸. Thukydides⁵⁹ und Plutarch⁶⁰ unterbre-

⁵⁰ Vgl. E. Meyer, GdA VI 472.

⁵¹ Balcer, Sparda 405 sieht in dieser Revolte nur eine von vielen, die auf die subversive Wirtschaftspolitik der Perser zurückzuführen ist.

⁵² IG I³ 37 (StV II 145).

⁵³ Zu weiteren Ergänzungsvorschlägen für die Loyalitätsklausel in der Lücke in Z. 47 vgl. StV II 145.

⁵⁴ De Ste. Croix, Character 9-10 beschäftigt sich vor allem mit dieser Bestimmung. Ob sie nun „*perhaps newly introduced, or at any rate restored*“ war oder aber „*in the treaty made with Athens 446 v. Chr. or thereabouts*“ eingeführt wurde, ist für die Frage der Transformation nicht von Bedeutung.

⁵⁵ Zu den möglichen Ergänzungen zu einer Treueklausel siehe StV II 145.

⁵⁶ Die Meinungen gehen auseinander: Entweder hat es sich dabei um eine athenische Kommission gehandelt, die bei der Einsetzung einer neuen Verfassung helfen sollte, oder die *οἰκισταί* lassen sich zu *ἀπ-οικισταί* ergänzen, wodurch athenische Kolonisten angenommen werden könnten; vgl. dazu die Übersicht bei Bengtson zu StV II 145 und Gehrke, Stasis 80.

⁵⁷ Darunter lassen sich vielleicht auch die Betonung der *φιλία* und das Verbot, die Seiten zu wechseln, subsumieren, vgl. dazu die Darstellung bei Pistorius, Hegemoniestreben 41-42.

⁵⁸ Allgemein dazu vgl. Balcer, Chalkis 5-26.

⁵⁹ Th. 1,114.

⁶⁰ Plu. Per. 22-23.

chen ihre Beschreibung des Aufstandes gegen Athen und seine Niederwerfung durch Perikles jeweils durch eine viel umfangreichere Erörterung des Problems, das sich aus dem gleichzeitigen Abfall Megaras und dem drohenden Angriff der Peloponnesier ergab (Th. 1,114,1.3):

(1) Μετὰ δὲ ταῦτα οὐ πολλῶ ὕστερον Εὐβοία ἀπέστη ἀπὸ Ἀθηναίων, καὶ ἐς αὐτὴν διαβεβηκότος ἤδη Περικλέους στρατιᾷ Ἀθηναίων ἠγγέλθη αὐτῷ ὅτι Μέγαρα ἀφέστηκε καὶ Πελοποννήσιοι μέλλουσιν ἐσβαλεῖν ἐς τὴν Ἀττικὴν καὶ οἱ φρουροὶ Ἀθηναίων διεφθαρμένοι εἰσὶν ὑπὸ Μεγαρέων, πλὴν ὅσοι ἐς Νίσαιαν ἀπεφυγον· (...) ⁶¹ (3) καὶ Ἀθηναῖοι πάλιν ἐς Εὐβοίαν διαβάντες Περικλέους στρατηγοῦντος κατεστρέψαντο πᾶσαν, καὶ τὴν μὲν ἄλλην ὁμολογία κατεστήσαντο, Ἑστιαῖας δὲ ἐξοικίσαντες αὐτοὶ τὴν γῆν ἐσχον.

Nicht viel später danach fiel Euboia von den Athenern ab, und als Perikles dorthin mit einem athenischen Heer gezogen war, wurde ihm berichtet, dass Megara abgefallen sei und die Peloponnesier planten, in Attika einzufallen und die Wachen der Athener von den Megarern niedergemacht worden seien, außer denen, die nach Nisaiia geflohen waren. (...) Und die Athener zogen wieder nach Euboia und unter der Führung des Strategen Perikles und unterwarfen es gänzlich, den einen Teil richteten sie mittels Unterwerfungsvertrag ein, Hestiaia aber entvölkerten sie und nahmen das Land ein.

Dem Bericht kann einerseits entnommen werden, dass Euboia abgefallen war und rasch reagiert werden musste, andererseits, dass das gesamte Gebiet mit Ausnahme Hestiaias unterworfen und mit einer ὁμολογία befriedet wurde⁶². Hestiaia selbst wurde zur Kleruchie, nachdem es entvölkert worden war. Etwas detailgetreuer ist Plutarch (Plu. Per. 22-23):

(22) Πρῶτον μὲν γὰρ Εὐβοεῖς ἀπέστησαν, ἐφ' οὓς διέβη μετὰ δυνάμεως. εἴτ' εὐθὺς ἀπηγγέλλοντο Μεγαρεῖς ἐκπεπολεμώμενοι καὶ στρατιᾷ Πελοποννησίων ἐπὶ τοῖς ὄροις τῆς Ἀττικῆς οὐσα, Πλειστονάκτος ἡγουμένου βασιλείας Λακεδαιμονίων. (...) ⁶³
(23) Εὐθὺς οὖν ἐπὶ τοὺς ἀφεστῶτας τραπόμενος καὶ διαβὰς εἰς Εὐβοίαν πενήκοντα ναυσὶ καὶ πεντακισχίλιος ὀπλίταις, κατεστρέψατο τὰς πόλεις, καὶ Χαλκιδέων μὲν τοὺς ἵπποβότας λεγομένους πλοῦτῳ καὶ δόξῃ διαφέροντας ἐξέβαλεν, Ἑστιαῖας δὲ πάντας ἀναστήσας ἐκ τῆς χώρας, Ἀθηναίους κατόκτισε, μόνοις τούτοις ἀπαραιτήτως χρησάμενος, ὅτι ναῦν Ἀττικὴν αἰχμάλωτον λαβόντες ἀπέκτειναν τοὺς ἄνδρας.

(22) Zuerst fielen die Euboier ab, und gegen sie zog er mit einer Streitmacht. Hierauf wurde ihm berichtet, dass die Megarer den Krieg eröffnet hätten und das Heer der Peloponnesier vor den Grenzen Attikas sei, unter der Führung des Königs der Lakedaimonier, Pleistonax. (...) (23) Sofort nun wandte er sich gegen die Abtrünnigen und zog nach Euboia mit 50 Schiffen und 5000 Hopliten, unterwarf die Poleis, und die Hippoboten, die unter den Chalkidiern an Reichtum und Ansehen hervorragten, vertrieb er, die Hestiaier aber vertrieb er alle und siedelte Athener an; gegen diese allein ging er deshalb so hart vor, weil sie ein attisches Schiff im Krieg erbeutet und dessen Besatzung getötet hatten.

⁶¹ Es folgt die bereits erwähnte Unterbrechung der Euboia-Episode.

⁶² Siehe dazu schon im Kap. 12 (Mitglieder).

⁶³ Es folgt die bereits erwähnte Unterbrechung der Euboia-Episode.

Neben der etwas widersprüchlichen Darstellung Aelians⁶⁴ – er schildert auch die Kleruchisierung von Chalkis, was mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann⁶⁵ – liegt mit einer Anspielung des Aristophanes eine weitere Quelle vor: In den Wolken sprechen ein Schüler des Sokrates und Strepsiades über die Geographie der griechischen Welt. Als die Sprache auf Euboia kommt, zeigt der Schüler dessen Lage an und kommentiert dies wie folgt (Ar. Nu. 211-213):

ΜΑ. Ἐνταῦθ' ἔνεισιν. ἡ δὲ γ' Εὐβοί', ὡς ὀρᾶς,
ἡδὲ παρατέταται μακρὰ πόρρω πάνυ.
ΣΤ. Οἶδ' ὑπὸ γὰρ ἡμῶν παρετάθη καὶ Περικλέους.

Schüler: Hier drinnen ist es. Euboia aber, wie du siehst, | liegt sehr weit ausgestreckt darnieder.

Strepsiades: Ich weiß. Von uns wurde es niedergestreckt und von Perikles.

Das Wortspiel besteht darin, dass *παρατείνειν* sowohl „erstrecken“ im Sinne einer geographischen Position als auch „auf der Streckbank liegen“⁶⁶ bedeuten kann⁶⁷. Das Vorgehen „von uns und von Perikles“⁶⁸ angesichts der Eroberung der Insel wird also sehr drastisch beschrieben.

Auch die Scholien zu dieser Stelle nehmen auf Euboia Bezug. Es wird Philochoros zitiert⁶⁹: Ὑπὸ γὰρ ἡμῶν παρετάθη καὶ Περικλέους· Περικλέους δὲ στρατηγούντος καταστρέψασθαι αὐτοὺς πᾶσάν φησιν Φιλόχορος, καὶ τὴν μὲν ἄλλην ἐπὶ ὁμολογίᾳ κατασταθῆναι, Ἐστιαίων δὲ ἀποικισθέντων αὐτοὺς τὴν χώραν ἔχειν. (Von uns niedergestreckt und von Perikles: Unter der Führung des Strategen Perikles unterwarfen sie es gänzlich, den einen Teil unterwarfen sie mittels Vertrag, das Land Hestiaias aber entvölkerten sie und nahmen es ein.) Die wörtliche Parallele zu Thukydides ist unübersehbar⁷⁰. Und noch zwei weitere Bemerkungen macht der Scholiast⁷¹: Einerseits gibt er nur eine knappe Schilderung der Belagerung, wobei Chalkis und Eretria herausgegriffen werden (ἐπολιόρησαν αὐτὴν Ἀθηναῖοι μετὰ

⁶⁴ Ael. VH 6,1.

⁶⁵ Die anderen literarischen Quellen (Th. 1,114; Theopomp FGrHist 115 F 387; Plu. Per. 23,4; D.S. 12,7; 22,2; X. HG 2,2,3) und das Dekret für Chalkis wissen nichts von einer Ansiedlung athenischer Kleruchen in Euboia, vgl. dazu weiters Nesselhauf, Untersuchungen 133-134.

⁶⁶ So steht auch in den Scholien: Παρετάθη: ἴσον τῷ ἐξετρυχώθη καὶ ἐξεπονθήθη.

⁶⁷ Popp, Verhältnis 430-431; anders fasst Dover, Ar. Nu. 212 ad locum das Verbum in rein geographischer Bedeutung auf.

⁶⁸ Dover, Ar. Nu. 213 ad locum bezieht das persönliche Fürwort ἡμῶν nicht nur auf Athen, sondern auch auf Strepsiades und dessen Generation – Strepsiades ist so alt, dass er schon in Euboia mitgekämpft hatte. Ähnlich lässt sich der Bezug auf die Teilnahme des Philokleon an der Naxosexpedition deuten (Ar. V. 355) – siehe dazu unten Kap. 15.1. (Naxos).

⁶⁹ Philochoros FGrHist 328 F 118 = Scholia in Ar. Nu. 213.

⁷⁰ Vgl. Th. 1,114,3.

⁷¹ Scholia in Ar. Nu. 213.

Περικλέους, καὶ μάλιστα Χαλκιδέας καὶ Ἐρετριάας), andererseits vermeint er in der Verwendung von τείνειν eine weitere Pointe zu erkennen, die auf eine Erhöhung des Tributes anspiele (ὅπῳ γὰρ ἡμῶν ἐτάθη: εἰς φόρον· ἐξετάθη πλείονα φόρον παρέχουσα).

Soweit berichten die literarischen Quellen, die trotz Unterwerfung der ganzen Insel stets nur Chalkis und Eretria anführen (und dazu Hestiaia, das zu einer Klerarchie mit dem neuen Namen Oreos⁷² gemacht worden war). Die athenischen „Exzesse in Hestiaia“⁷³ waren eine brutale Antwort auf die Beteiligung der Hestiaier an der Schlacht von Koroneia. Ebenso erklärte sich die Vertreibung der Oberschicht in Chalkis, der Hippoboten, mit deren Teilnahme daran⁷⁴. Von den anderen euboischen Seebundmitgliedern Styra und Karystos wird nicht berichtet⁷⁵.

Die Unterwerfung von Chalkis und Eretria erfolgte jeweils auf Basis einer ὁμολογία⁷⁶. Beide enthalten wesentliche Bestimmungen, die das völkerrechtliche Verhältnis zur Hegemonialmacht Athen neu definieren. Die besser erhaltene Inschrift ist jene für Chalkis; auf ihrer Grundlage wurden die Reste der Eretria-Inschrift ergänzt:

In Z. 21-25 ist eine ausführliche Version der Loyalitätsklausel enthalten⁷⁷: „Nicht werde ich abfallen von dem Volk der Athener weder durch eine List noch durch irgendeinen Trick weder in Wort noch in Tat und nicht werde ich mich von einem Abfallenden dazu überreden lassen.“ Dazu ist die Klausel um die positive Meldepflicht ergänzt: „Und wenn irgendwer abfällt, werde ich es den Athenern berichten.“

Z. 25-27 enthalten die Tributzusage „Und ich werde den Tribut den Athenern entrichten, von dem ich die Athener überzeuge“⁷⁸. Z. 21-27 entsprechen den Z. 7-12 des Eretria-Dekrets, die folgenden Treue- und Schutzbestimmungen finden sich nicht mehr, allerdings liegt das daran, dass die Eretria-Inschrift hier abbricht. Demzufolge kann auch für Eretria präsumiert werden, dass der Text lautete⁷⁹:

Z. 27-31: „Und ich werde ein Symmachos sein so gut und gerecht ich es kann und dem Volk der Athener helfen und beistehen, wenn irgendjemand dem Volk der Athener Unrecht tut.“

⁷² Bengtson, GG 214; vgl. dazu auch Nesselhauf, Untersuchungen 133-134.

⁷³ So Welwei, Athen 123.

⁷⁴ Welwei, Athen 123-125; Gehrke, Stasis 39.

⁷⁵ Th. 1,114; Philochoros FGrHist 328 F 118, vgl. dazu oben zu Th. 7,56 Kap. 12.3.2.

⁷⁶ Eretria: IG I³ 39 (StV II 154); Chalkis: IG I³ 40 (StV II 155). Anders datiert Mattingly, Euboea 128 die Dekrete ins Jahr 423/22 v. Chr.

⁷⁷ Vgl. dazu das in Kap. 4 (Freund-Feindklausel) und Kap. 5 (Loyalitätsklausel) Gesagte zur Entwicklung völkerrechtlicher Begrifflichkeit im 5. Jh. v. Chr.

⁷⁸ Zur Übersetzung von καὶ τὸν φόρον ὑποτελῶ τοῖς Ἀθηναίοις, ὅ]ν | [ἔν] πείθω [Ἀθηναίος ...]. vgl. oben Kap. 8.2.2.2. Tatsächlich weisen die ATL keine zu großen Tribute für Chalkis und Eretria aus, was auch auf eine Zusatzleistung (etwa Landkonfiskation) schließen lässt; vgl. dazu weiters Mattingly, Euboea 128.

⁷⁹ Vgl. dazu schon Kap. 6.2. und 6.3. (Treue- und Schutzklausel).

Z. 31-32 führt noch eine firmative Klausel an: „Ich werde dem Volk der Athener gehorchen.“

Die Chalkis-Inschrift enthält noch weitere Bestimmungen, auf das Dekret (Volksbeschluss auf Antrag des Diognetos, Z. 1-39) folgen der Antrag des Antikles (Z. 40-69) und der Zusatzantrag des Arcestratos (Z. 70-79)⁸⁰, darauf folgen der Eid der athenischen Behörden und strafrechtliche Bestimmungen.

Mit Sicherheit bewirkte das Chalkis-Dekret eine stärkere Bindung der abtrünnigen Gemeinde an Athen, als dies in Erythrai oder Kolophon der Fall war⁸¹. Doch der Vergleich mit den genannten Dokumenten ist nicht zulässig, da diese Dekrete primär Verfassung und Prozess der wieder in den Seebund eingegliederten Polis behandeln. Somit scheint es auch nicht geboten, auf sprachliche Unterschiede hinzuweisen⁸², wie sie sich auch aus den geänderten historisch-politischen Bedingungen zwischen 460 und 440 v. Chr. ergeben müssen.

Entscheidend ist vielmehr, dass mit dem Chalkis- und dem Eretria-Dekret tatsächlich jeweils eine Urkunde vorliegt, die für Erythrai, Kolophon und Milet verloren ist: Die *ὁμολογία*, der Unterwerfungsvertrag, der einem weiteren zur Regelung innerstaatlicher Belange notwendiger Weise vorausgehen musste. Die Bedingungen wurden darin zwar von Athen diktiert, formell bedurfte es jedoch der Zustimmung, des Anerkenntnisses durch den unterworfenen Staat. Somit ist die *ὁμολογία* als Vertrag zu qualifizieren, der jedoch nicht auf dem gemeinsam gebildeten Willen der Parteien, sondern auf der Zustimmung einer Seite zu den vorformulierten Bedingungen der Gegenseite beruht⁸³.

Das ermöglicht es, die formelle Transformation nachzuvollziehen. Es liegen vier Bestimmungen vor, wie sie für den Seebundvertrag aus 478/77 v. Chr. erarbeitet wurden: Die Loyalitätsklausel in einer modernen Formulierung, die Treueklausel, die Schutzklausel und eine Beitragsbestimmung. Das Fehlen anderer Klauseln ist verständlich: Zum einen ist der Vertrag einseitig diktiert; auch wenn die Chalkidier „Symmachoi“ genannt werden und von Symmachoi⁸⁴ sprechen, so sind sie dennoch Unterworfenen⁸⁵. Somit ist in der *ὁμολογία* auch für die Freund-Feindklausel kein Platz mehr. Auch das Vertragsziel fehlt: Es bedarf keiner näheren Ausführung, weder, wogegen das „Bündnis“ der beiden Städte geschlossen ist, noch, wofür der

⁸⁰ Vgl. dazu Bengtson, StV II 155.

⁸¹ Schäfer, Attische Symmachie 137; Kolbe, Attische Arche 267-268.

⁸² So Kolbe, Attische Arche 267-268.

⁸³ Smarczyk, Bündnerautonomie 69 definiert die *ὁμολογία* als „generelle eidliche Anerkennung der uneingeschränkten Gehorsamspflicht der Symmachoi“ bzw. als Ausdruck von „athenischer Entscheidungsgewalt und Oberhoheit und der damit und mit der weitgehenden Beschränkung der einzuhaltenden Verpflichtungen nur auf die Bundesgenossen verknüpfte Schaffung von Untertänigkeit bzw. *Duleia* gegenüber Athen.“ Zu einer Liste der 25 bei Thukydides belegten *ὁμολογίαι* vgl. Balcer, Chalkis 58-61.

⁸⁴ Dies ergibt sich nach Nesselhauf, Untersuchungen 134 A. 2 schon aus dem Wortlaut der Treueklausel.

⁸⁵ Vgl. dazu Bikerman, Völkerrecht 112.

Beitrag zu entrichten ist. Auch dies ist ein Zeichen geänderter politischer Verhältnisse, mehr aber auch ein Zeichen für die Transformation. Nochmals⁸⁶ muss in Bezug auf die Beschlüsse über Chalkis und Eretria Pistorius zitiert werden⁸⁷: „Hier ist zumindest im Ansatz das Verfahren zu erkennen, das Formular gleichberechtigter Symmachieverträge (das dann allerdings auch bilaterale Geltung hatte) zur Durchsetzung und Stabilisierung der Hegemonialinteressen dem untergeordneten Vertragspartner als einseitige Verpflichtung aufzuerlegen.“

Ähnlich hat schon Weber formuliert, dass die Bundesgenossen „nach ihrer Unterwerfung in ein durch Separatverträge geregeltes Untertanenverhältnis zur Bundeshauptstadt“ traten⁸⁸. Der Seebundvertrag war ein Vertrag auf Gegenseitigkeit. Nun werden daraus „Diktate in Form von Dekreten in den zuständigen athenischen Behörden“, „deren Erfüllung sich Athen einseitig beeiden ließ“⁸⁹. Nach Baltrusch haben diese an sich „keine Gültigkeit nach dem Völkerrecht der damaligen Zeit“⁹⁰.

Juristisch gesehen wird im Kapitulationsvertrag die Souveränität der vorher gleichrangigen, nun unterlegenen Stadt, auf den Sieger übertragen⁹¹. Dies unterscheidet das Verhältnis Athens etwa zu Chalkis von einem Symmachieverhältnis: Die Außenpolitik der Chalkidier mag durch die Hegemonialmacht beeinträchtigt gewesen sein, durch die Siegermacht aber ist sie jetzt beseitigt⁹².

Diese für Erythrai, Milet und Kolophon nicht belegte Entwicklung lässt sich im Falle Euboiias durch die Zusammenschau in epigraphischem und literarischem Quellenmaterial nachzeichnen: Die von Thukydides und Philochoros angesprochene *ὁμολογία* ist mit dem Chalkis-Dekret überliefert. Die formelle Transformation kann damit auf Basis der Vertragsbeziehungen zwischen Athen und Chalkis bzw. Eretria nachvollzogen werden.

⁸⁶ Vgl. schon: Kap. 6 (Klauseln in Verbindung mit der Freund-Feindklausel).

⁸⁷ Pistorius, Hegemoniestreben 44.

⁸⁸ Weber, Attisches Prozessrecht 4. Der Terminus „Bundeshauptstadt“ ist freilich zu modernistisch.

⁸⁹ Vgl. Baltrusch, Symmachie und Spondai 59-60. Deutlich wird das an der einseitigen Festsetzung des Phoros durch Athen, die hier einzig belegt ist – Dreher, Hegemon und Symmachoi 59-60 kontrastiert dies mit der durch das Kollektivorgan des zweiten attischen Bundes, das Synhedrion, festgelegten Syntaxis. Die ausschließliche Kompetenz Athens zur Festlegung des Phoros ist natürlich auch eine Folge der Transformation, vgl. dazu Kap. 8 (Beitrag).

⁹⁰ Baltrusch, Symmachie und Spondai 60 – vgl. dazu unten Kap. 15.1. (Naxos). Koch, Volksbeschlüsse 142 meint, dass der Eid der Chalkidier „sich in dem für in den Seebund eingegliederte Poleis üblichen Rahmen“ hält. Freilich kann aber auch dieser „Rahmen“ dem „Völkerrecht“ widersprechen, wodurch dieses Zitat nicht in Gegensatz zu Baltrusch gestellt werden muss.

⁹¹ Bikerman, Völkerrecht 110.

⁹² Vgl. Bikerman, Völkerrecht 110.

14. 5. Weitere mögliche Belege

Weitere Verträge oder Dekrete für abtrünnige Bündner liegen leider kaum vor, abgesehen von dennoch zu behandelnden Testimonien bezüglich der materiellen Transformation wie dem Dekret für Samos⁹³. Zu erwähnen wäre vielleicht eine Inschrift aus dem späten 5. Jh., die einen Vertrag Athens mit Mytilene und darin vor allem die Behandlung des Seeräuberproblems zum Inhalt haben könnte⁹⁴.

Ein anderer, wichtiger Beleg ist der Vertrag Athens mit den Bottiaiern aus 422 v. Chr.⁹⁵, der schon mehrfach angesprochen wurde⁹⁶: Auch darin werden Seebundmitglieder, die abgefallen waren, wieder eingegliedert. Allerdings erfolgt keinerlei Transformation, was den Status der Bottiaier betrifft: Die Bottiaier verpflichten sich mit der Freund-Feindklausel (Z. 18-19), einer Treueklausel (Z. 17-18) und einem Teilbeistandsverbot (Z. 19-20) gegenüber den Athenern, aber auch diese schwören die Treueklausel (Z. 12-15), beide Parteien fügen eine Amnestieklausel bei (Z. 15, Athen; Z. 20-21, Bottiaier). In diesem Zusammenhang kann also von einer Transformation nicht die Rede sein.

Somit bleiben die beiden Zeugnisse aus Euböia die einzigen, die sich als direkte Belege für die formelle Transformation anführen lassen.

⁹³ IG I³ 48 (StV II 159).

⁹⁴ IG I³ 67 (StV II 167).

⁹⁵ IG I³ 76 (StV II 187).

⁹⁶ Siehe oben Kap. 4.5.2. (Freund-Feindklausel) und Kap. 6 (Vertragsklauseln zur Ergänzung oder Konkretisierung der Freund-Feindklausel).

15. DIE MATERIELLE TRANSFORMATION

Die freiwillige Umwandlung der Schiffstellung in einen monetären Tribut war als „Abschlagszahlung“ ursprünglich ein Zugeständnis an einzelne Mitglieder¹. Aus unterschiedlichen Motiven war manchen Bundesgenossen die Stellung von Schiffen nicht möglich oder zu belastend, und schon bei der Gründung des Seebundes hatte man sich durch Geldzahlung davon befreien können. Schon in den ersten Jahren der Allianz stellte sich heraus, wie beschwerlich es war, Schiffe für die Flotte Athens zu stellen, und es wurde den Mitgliedern gestattet, ihren Beitrag auf andere Weise zu erbringen².

Die ursprüngliche Anordnung der Tributleistungen wird Aristeides zugerechnet, Plutarch schreibt die Einräumung der alternativen Möglichkeit Kimon zu³. Daraus ergibt sich eine Dreiteilung der Mitglieder: Solche, die das Privileg hatten, Schiffe zu stellen, solche, die stattdessen schon zum Gründungszeitpunkt einen monetären Beitrag leisteten und solche, denen dies erst später ermöglicht wurde. Zu letzteren fehlen leider genauere Angaben, geschweige denn, dass darüber berichtet wird, wie diese Modifizierung der Bedingungen tatsächlich ausgesehen hatte. Es ist aber anzunehmen, dass diese freiwillige „materielle Transformation“ der Verträge (materiell im Sinne der Änderung der Art der Beitragspflicht) nicht mit einer „formellen“ im Sinne der Änderung der Art vertraglicher Bindung an die Hegemonialmacht einhergegangen ist.

Die erzwungene materielle Transformation ist hinsichtlich der Beitragsänderung bereits skizziert worden⁴. Die einzelnen Fälle (Naxos, Thasos, Samos, Mytilene/Lesbos, Chios) sollen nun genauer untersucht werden⁵.

15. 1. Naxos

Für den Abfall der Insel Naxos sind weder die Beweggründe bekannt⁶, noch kann ein genaues Datum für den Vorfall angegeben werden⁷. Bei Thukydides wird ledig-

¹ Vgl. dazu v.a. Kap. 8 (Beitrag).

² Th. 1,99.

³ Plu. Cim. 11.

⁴ Siehe dazu oben Kap. 8.2.2.2.

⁵ Aigina wird hier nicht näher ausgeführt, vgl. oben Kap. 8.2.2.2.

⁶ Vgl. auch Welwei, Athen 85-86.

⁷ Für die Datierung des Abfallens der Insel vgl. Th. 1,137,2 und Plu. Them. 25,2, wo an-gemerkt wird, dass Themistokles auf seiner Flucht aus Athen vor Naxos auf das Belage-rungsheer gestoßen sei. Deshalb argumentieren Steinbrecher, Kimonische Ära 18ff.; 42 und Milton, Synchronism für das Jahr 466 v. Chr. als Jahr der ἀπόστασις von Naxos; dagegen Hornblower, Th. 1,98,4 ad locum, der die Themistokles-Episode als Datie-rungshinweis ablehnt und die frühen 60er-Jahre des 5. Jh. v. Chr. vermutet. H. D. Mey-

lich deshalb von Naxos berichtet, weil es das erste abtrünnige Mitglied überhaupt war. Der folgende, eingangs angeführte Katalog von Austrittsmotiven kann auf Naxos bezogen werden wie auf jedes andere unloyale Mitglied⁸: *Ναξίοις δὲ ἀποστᾶσι μετὰ ταῦτα ἐπολέμησαν καὶ πολιορκία παρεστήσαντο, πρώτη τε αὕτη πόλις ξυμμαχίς παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη, ...* (Mit den Naxiern aber, die hierauf abgefallen waren, führten sie Krieg und eroberten sie durch Belagerung zurück. Dies war die erste verbündete Polis, die entgegen dem Recht⁹ geknechtet wurde, ...).

Auch Aristophanes spielt auf die Belagerung von Naxos an. Der alte Philokleon wird in den „Wespen“ vom Chor anlässlich eines Fluchtversuchs aus dem Haus daran erinnert, wie wendig er einst über die Stadtmauer der Naxier geklettert war (Ar. V. 354-356)¹⁰:

ΧΟ. Μένησαι δῆθ' ὅτ' ἐπὶ στρατιᾶς κλέψας ποτὲ τοὺς ὀβελίσκους
 ἴεις σταντὸν κατὰ τοῦ τείχους ταχέως, ὅτε Νάξος ἐάλω;
 ΦΙ. Οἶδ'· ἀλλὰ τί τοῦτ'; οὐδὲν γὰρ τοῦτ' ἔστιν ἐκεῖνῳ προσόμοιον.

Chor: Erinnerst du dich, als du einst auf dem Feldzug die Bratspieße gestohlen hast, dich selbst über die Mauer schwingend behände, als Naxos eingenommen wurde?
 Philokleon: Ich weiß. Aber was tut das zur Sache? Nicht ist dieses jenem vergleichbar.

Aufgrund des Abfallens von Naxos werden erstmals von Athen Bundesschiffe gegen ein Bundesmitglied geführt¹¹. Die zwangsweise Wiedereingliederung in den Seebund ist ein Präzedenzfall¹². Erstmals gab es offenen Widerstand innerhalb der Symmachie¹³. Analog zu Thasos und Samos kann auch hier ein Konnex zu den

er, Vorgeschichte 442 A. 74 nimmt die Verweigerung der Naxier, Athen gegen Karystos Heerfolge zu leisten, als Anlass für den Abfall an und vermutet das Jahr 470 v. Chr.; vgl. weiters Hammond, *Origins* 59 (vor 467 v. Chr.); Welwei, *Athen* 85 (470-468 v. Chr.); Gomme, *Th.* 1,98 ad locum (469/68 oder 468/67 v. Chr.); Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 59 A. 325; Starkie, *Ar. V.* 355 ad locum.

⁸ *Th.* 1,98,4-99,1.

⁹ Zur Interpretation von *παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἐδουλώθη* siehe sogleich unten.

¹⁰ Es ist denkbar, dass die Erwähnung dieser Belagerung auch nur dazu diene, um das fortgeschrittene Alter des Protagonisten zu betonen: Die *Wespen* wurden 422 v. Chr. aufgeführt, die Belagerung von Naxos fällt in die ersten Jahre des Seebundes. Den meisten Zusehern dürfte diese nur vom Hörensagen bekannt gewesen sein, zu einem ähnlichen Phänomen vgl. *Ar. Nu.* 213 und oben Kap. 14.4.

¹¹ Kiechle, *Athens Politik* 281.

¹² Steinbrecher, *Kimionische Ära* 95, der Naxos neben Karystos als erste Fälle von gewaltsamen Aktionen der Symmachie anführt: Es liegen jedoch unterschiedliche Sachverhalte vor: Karystos wird durch den Unterwerfungsvertrag mit Athen 470/69 v. Chr. erst zum Mitglied gemacht, Naxos wird wieder eingegliedert, nachdem es abgefallen war.

¹³ Bengtson, *GG* 195.

Persern – etwa die Bitte der Naxier um Hilfe – vermutet werden¹⁴, was die Aktion zur „Angelegenheit des Seebundes“ gemacht und offiziell legitimiert haben konnte¹⁵. Der Verstoß gegen die Loyalitätsklausel und die Beitragspflicht stellten jedoch in jedem Fall einen Vertragsbruch dar. Athen hatte also das Recht, gegen einen abtrünnigen Bundespartner vorzugehen¹⁶. Zu hinterfragen ist das „wie“ des Vorgehens.

Thukydides bezieht eindeutig Stellung: *παρὰ τὸ καθεστηκὸς ἔδουλώθη*. Naxos wird „versklavt“¹⁷, und das „gegen das (etablierte) Recht“¹⁸. Beides ist umstritten: Als klassische Reaktion Athens muss man analog zu den später vergleichbaren Fällen wie Thasos, Samos und Lesbos mit der Schleifung der Mauer, der Herausgabe der Flotte und Kriegskostenersatz bzw. einer tributären Veranlagung rechnen¹⁹. Dies führt Thukydides aber nicht genauer aus; er sagt nur, dass Naxos seinen vormaligen Status eingebüßt hatte²⁰.

Das Wort *ἔδουλώθη* steht in enger Verbindung mit dem *παρὰ τὸ καθεστηκός*²¹. Es mutete befremdlich an, wenn die Transformation als eine der Kapitulationsbedingungen so umschrieben worden wäre²². Baltrusch²³ und Schul-

¹⁴ Allerdings ist dies nicht belegt. In einem Unterstützungsgesuch an Persien, wie es Schäfer, Attische Symmachie 142 vermutet, wäre aber nur eine Reaktion auf das Aufmarschieren der Athener und nicht die eigentliche Abfallsursache zu sehen.

¹⁵ Vgl. dazu Steinbrecher, Kimonische Ära 103, der meint, Athen habe nach der Naxos-Episode wieder Aktionen gegen die Perser starten müssen, um nicht an Glaubwürdigkeit zu verlieren. Andererseits macht er jedoch auf das Dilemma der Hegemonialmacht aufmerksam. Athen durfte gegen die Perser nicht zu erfolgreich sein, da es sonst die Bundesziele zu schnell erreicht und keine Ursache mehr gehabt hätte, die Symmachie aufrecht zu erhalten. Diese Meinung Steinbrechers setzt also voraus, dass das deklarierte Ziel des Seebundes der Krieg gegen die Perser gewesen sei, unter diesem Deckmantel aber auch andere Aktionen hätten durchgeführt werden können, die zu einer Erweiterung des athensischen Machtbereichs beitrugen; vgl. dazu Kap. 10 (Ziele des Seebundes).

¹⁶ So auch Steinbrecher, Kimonische Ära 98-203; vgl. dazu auch oben.

¹⁷ Balcer, Sparta 359 leitet aus der Antithese Eleutheria – Douleia seine Kategorisierung der Seebundmitglieder her – vgl. dazu Kap. 12 (Mitglieder).

¹⁸ Wenn Powell, Athens and Sparta 18 feststellt, dass Worte vom Stamm *δουλ-* bei Thukydides stets auf einen Rechtsmissbrauch hinweisen, so läge hier ein Pleonasmus vor – es sei denn, man wollte das *παρὰ τὸ καθεστηκός* als Zusatzinformation verstanden wissen. Powell hebt aber vor allem den „unpräzisen“ Terminus hervor: „*We may suspect, that Thucydides used the imprecise word edoulothe partly for stylistic convenience, because its breadth of meaning would cover a variety of treatments imposed on the other states which he here goes on to describe as deprived of liberty*“.

¹⁹ Welwei, Athen 86; Schubert, Athen und Sparta 75. Auch eine mögliche Verfassungsänderung ist nicht belegt – vgl. Gehrke, Stasis 123.

²⁰ Hornblower, Th. 1,98,4 ad locum lässt überhaupt offen, ob Naxos privilegiertes Mitglied gewesen war.

²¹ Wollte Thukydides tatsächlich eine Versklavung beschreiben, so hätte er stattdessen *ἀνδραποδίξειν* gesetzt, vgl. dazu Gomme, Th. 1,98,4 ad locum.

²² So etwa Gehrke, Stasis 124. Meiggs, Crisis 7 spricht von einem „*pattern for the future revolts and their suppression*“.

ler²⁴ wollen die Formulierung allgemein auf die Änderung des Verhältnisses Athen – Naxos beziehen, dies erfahre eine Neudefinition (also eine Transformation). Andererseits berechtigte die im Vertrag verankerte Loyalitätsklausel den Seebund unter der Führung Athens, auch die Bundesflotte gegen ein unloyales Mitglied zu führen. Somit müssen Übersetzungsversuche wie „gegen die Satzungen“²⁵ oder „wider die Abmachungen“²⁶ als verunglückt zurückgewiesen werden. Welche Norm also wurde verletzt? Die Wortwahl deutet auf eine Verletzung von anerkannten Normen, wie sie sich aus einer Tradition herausgebildet haben könnten.

So sagt Herodot, Peisistratos²⁷ habe die Stadt nach althergebrachter Verfassung regiert (ἐπί τε τοῖσι κατεστεῶσι ἔνεμε τὴν πόλιν). In ähnlicher Bedeutung ist τὸ καθεστικός bei Platon²⁸ oder Isokrates²⁹ belegt. Nicht zuletzt verwenden die Lesbier den Ausdruck τὸ μὲν καθεστὸς τοῖς Ἑλλησι νόμιμον als Umschreibung griechischen „Gewohnheitsrechts“³⁰.

Athen verstößt in seiner Vorgehensweise gegen Normen, die zwischenstaatliche Angelegenheiten, die Kriegerrecht betreffen. Somit könnte es sich bei τὸ καθεστικός um „griechisches Völkerrecht“ dieser Zeit³¹ handeln. Vorsichtig argumentiert Welwei, wenn er von „auf der Autonomie beruhenden Normen der zwischenstaatlichen Beziehungen in der hellenischen Welt (oder: im Widerspruch zu den bei der Gründung der Symmachie getroffenen Abmachungen)“ spricht³². Die erste Übersetzungsvariante ist die richtige. Denn wenn ein Partner eines Übereinkommens die Pflichtverletzung seines Kontrahenten sanktioniert, dann kann es sich darin nicht um vertragswidriges Verhalten handeln.

Auch Balcer übersetzt παρὰ τὸ καθεστικός mit „contrary to (established) custom“³³. Zu dieser Ansicht tendiert auch Nesselhauf: In einer Zeit, wo „allein Vertrag oder besser gesagt stipulierter Vertragswortlaut rechtlich bindende Kraft“ habe, seien dennoch gewisse gemeingriechische normative Vorstellungen vorauszusetzen.

²³ Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 60 A. 328.

²⁴ Schuller, *Herrschaft* 106.

²⁵ Landmann, Th. 1,98 ad locum.

²⁶ H. D. Meyer, *Abfall und Bestrafung* 500. Allerdings relativiert Meyer sogleich seine Übersetzung, wenn auch er auf die Art der Durchführung abstellt und erkennen möchte, dass hier das im Seebund für solche Fälle vorgesehene Verfahren nicht eingehalten worden sei. Ob und welches Verfahren (ein Schiedsgericht?) dafür vereinbart worden hätte sein können, sagt er nicht.

²⁷ Hdt. 1,59,6.

²⁸ Pl. Lg. 798b.

²⁹ Isoc. 7,56.

³⁰ Th. 3,9; vgl. dazu Scheibelreiter, *Der ungetreue Verwahrer* 190 A. 2 und ausführlich ders., *Kriegerrecht* 295-299 und ders., *Thukydides* 155-159.

³¹ So Baltrusch, *Symmachie und Spondai* 60 A. 328; Schuller, *Herrschaft* 106; Steinbrecher, *Kimonische Ära* 94 A. 196.

³² Welwei, *Athen* 86.

³³ Balcer, *Sparda* 367; 386 und *Hornblower*, Th. 1,98,4 ad locum. Ähnlich Balcer, *Chalkis* 47, der von „contrary to established juridical order“ spricht.

Dieses „höhere Recht“, als es ein Vertrag hätte regeln können, die Ἑλληνικοὶ νόμοι, wurzeln in dem ethischen Rechtsempfinden der Zeit³⁴. Nesselhauf ist insofern zuzustimmen, als Thukydides hier nicht auf die Satzung des Seebundvertrages Bezug nimmt, sondern auf Regeln zwischenstaatlichen Verkehrs, seien diese nun durch gewohnheitsrechtliche Praxis göttlich verstandenen Rechtes oder ethisches Empfinden begründet.

Worin nun der Verstoß gegen zwischenstaatliche Normen konkret lag, verschweigt Thukydides. In Bezug auf die materielle Transformation ist hier ein entscheidender Anknüpfungspunkt für sämtliche weitere Überlegungen erreicht: Denn wenn die Strafe für Naxos unverhältnismäßig war, so war sie es auch für Thasos, Samos und Lesbos. Wohl ist ein großer Unterschied zwischen der „Entwaffnung“ eines Verbündeten in defensiver (Stadtmauer) und offensiver (Flotte) Hinsicht und der Wiederherstellung des vertraglich festgelegten Zustandes. Dass dies eine mögliche Alternative gewesen wäre, wird etwa im Falle von Samos angedeutet³⁵.

Nach Thukydides handelt Athen widerrechtlich, wenn es den Seebundvertrag der Bündner transformiert³⁶. Obwohl nicht direkt bezeugt, können als negative Konsequenzen die Schleifung der Mauer, die Aufgabe der eigenen Flotte und die Veranlagung als Beitragszahler angenommen werden. In den ATL sind die Naxier erstmals³⁷ 449/48 v. Chr. mit 6 2/3 Talenten erfasst. Da dies relativ wenig ist³⁸, kann ähnlich zu der geringen Beitragszahlung der unterworfenen Thasier³⁹ vermutet werden, dass der Tribut auch in anderer Form erstattet wurde. Mit der Errichtung der Kleruchie in Naxos⁴⁰, die wohl erst 447 v. Chr. anzusetzen ist⁴¹, wurden die Zusatzleistungen der Naxier ausgeglichen und konnten entfallen⁴².

³⁴ Nesselhauf, Verhandlungen 292; vgl. dazu auch Scheibelreiter, Kriege 298.

³⁵ Vgl. dazu Kap. 15.3. (Samos).

³⁶ Von einer „*planmäßig rechtswidrigen Versklavung*“ der schwächeren Bundesgenossen kann hingegen keine Rede sein, auch wenn Strasburger, Thukydides 29 dies erkennen möchte, indem er auf weitere Belegstellen bei Thukydides verweist (Th. 2,8,5; 5,14,2; 6,88,1; 7,56,2; 75,7; 8,2,1; 46,3; 48,8). Vielmehr sind die Unterwerfungsaktionen jeweils Konsequenz einzelner, voneinander unabhängiger Anlassfälle.

³⁷ Freilich sind die früheren Listen fragmentarisch, so dass eine Zahlung der Naxier dort ebenfalls vermutet werden könnte.

³⁸ Nesselhauf, Untersuchungen 129.

³⁹ Nur 3 Talente, wobei aber auch die thasischen Festlandbesitzungen an Athen gingen.

⁴⁰ Diese soll laut Plu. Per. 11,2-6 auf Perikles zurückgehen (500 Kleruchen). Andere Quellen dazu: D.S. 12,88 (spricht sogar von 1000 Kleruchen); Paus. 1,29; Andoc. 3,9; Antiphon 1,16; Aeschin. 2,175.

⁴¹ Nesselhauf, Untersuchungen 128-130. Anders setzt Herbst, Naxos (5) 2089, die Kleruchisierung der Insel mit 453 v. Chr. an. Etwas ungenau ist die Darstellung von Sonnabend, Naxos (1) 766, die eine Kleruchie als Strafe für den Abfall vermuten lassen könnte. Nicht ausschließen möchte das Steinbrecher, Kimonische Ära 94, er hält es jedoch für unwahrscheinlich.

⁴² Nesselhauf, Untersuchungen 128-130; diesen Zusammenhang vermutet auch Herbst, Naxos (5) 2090.

Die erste materielle Transformation eines Vertragsverhältnisses mit Athen bezieht sich auf Naxos. Schon Thukydides sieht in der Härte der Strafen, nicht aber in der Sanktion an sich ein Unrecht, da Naxos durch seinen Abfall den Seebundvertrag verletzt hatte und ein Eingreifen Athens gerechtfertigt war.

15. 2. *Thasos*

Die zweite große Aktion des Seebunds gegen ein privilegiertes Mitglied unter der Führung Athens ist die Auseinandersetzung mit Thasos. Die Insel gründete ihren Reichtum neben der Wein- und Holzwirtschaft vor allem auf ihre Festlandbesitzungen in Thrakien, speziell auf das Bergwerk in Skapte Hyle, und die Kolonien Oisyme, Galepsos und Neapolis, die als Stapelplätze dienten⁴³. Schon Herodot preist den Wohlstand der Thasier; die Jahreseinnahmen, auch aus Zöllen, werden auf 200-300 Talente geschätzt⁴⁴. Auch Münzfunde dokumentieren die Vorrangstellung im Handel mit thrakischen und makedonischen Nachbarn⁴⁵.

Deshalb war der Seebund, der nach der persischen Fremdherrschaft einen gesicherten Handel garantierte, für Thasos sehr willkommen⁴⁶. Die schon bald nach Thrakien ausgreifenden Unternehmungen der Athener hingegen mussten die Thasier mit Unruhe beobachten, und bereits nach dem Sieg an der Strymonmündung in Eion richtete Athen dort 476/75 v. Chr. eine athenische Kleruchie ein, die den Einfluss Athens in der Region verstärkte. Die nächste Unternehmung Athens zielte auf die Errichtung einer Kolonie an den „Neun Wegen“ (Enneahodoi)⁴⁷.

Die Kolonisten erlitten allerdings eine schwere Niederlage gegen die in Thrakien heimischen Edonen⁴⁸, die in der Schlacht bei Drabeskos auch von der thasischen

⁴³ Vgl. dazu Steinbrecher, Kimonische Ära 111-112; Welwei, Athen 89.

⁴⁴ Hdt. 6,42,2; 46,2-3; vgl. dazu genauer Pedrizet, Skaptesyly und allgemein Mattingly, Coins und Pébarthe, Thasos.

⁴⁵ Steinbrecher, Kimonische Ära 111; vgl. zu Münzen und Inschriften Pleket, Thasos.

⁴⁶ Vgl. E. Meyer, GdA VI 501; Steinbrecher, Kimonische Ära 112.

⁴⁷ Ob es einen ersten Versuch gegeben hat, ist umstritten, immerhin belegt es eine Notiz in den Scholien zu Aischines (Scholia in Aisch. 2,34). Der erste Versuch einer athenischen Koloniegründung in diesem Raum ist aber schwer zu datieren (vgl. dazu Steinbrecher, Kimonische Ära 112 A. 250). Schließlich versuchte Athen 465/64 v. Chr. erneut sein Glück, als 10000 Kolonisten in Enneahodoi landeten.

⁴⁸ Thukydides 4,102,2 erwähnt dies in einem kurzen Exkurs über Amphipolis, wie Enneahodoi später genannt wurde. Die Glaubwürdigkeit des thukydeischen Berichts von den Vorgängen in Thasos ist insbesondere deshalb anzunehmen, da der Historiker nicht nur als Stratege 424 v. Chr. in Thasos stationiert war, sondern auch den größten Teil seines 20 Jahre dauernden Exils auf der Insel verbracht und schon vorher Schürfrechte am Pangaion besessen hatte (Th. 4,105,1) – vgl. Schumacher, Pausanias und Thukydides 237 A. 81.

Flotte unterstützt wurden⁴⁹; umgekehrt kämpften auf Seiten Athens Bundesgenossen, da die Koloniegründung Bundesangelegenheit geworden war⁵⁰.

In den Kontext der Koloniegründung ist auch der Abfall der Thasier⁵¹ zu stellen. Herodot spricht von der Schlacht bei Drabeskos als der „Schlacht um Goldbergwerke“ (περὶ τῶν μετάλλων τῶν χρυσέων)⁵². Der Streit um diese Bergwerke gab den Ausschlag für den Abfall der Thasier⁵³. Dies berichtet auch Diodor⁵⁴: Ἐπὶ δὲ τούτων ἀποστάντες Θάσιοι ἀπὸ Ἀθηναίων, μετάλλων ἀμφισβητοῦντες, ἐκπολιορκηθέντες ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων ἠναγκάσθησαν πάλιν ὑπ' ἐκείνους τάττεσθαι. (Dazu noch fielen die Thasier von den Athenern ab, da sie um die Bergwerke stritten. Von den Athenern durch Belagerung eingenommen, wurden sie aber gezwungen, sich diesen wieder unterzuordnen).

Sehr knapp ist auch die Schilderung Plutarchs, der die Leistung Kimons hervorhebt⁵⁵: Ἐκ δὲ τούτου Θασίους μὲν ἀποστάντας Ἀθηναίων καταναυμαχήσας, τρεῖς καὶ τριάκοντα ναῦς ἔλαβε καὶ τὴν πόλιν ἐξεπολιόρκησε, καὶ τὰ χρυσεῖα τὰ πέραν Ἀθηναίους προσεκτίησαστο, καὶ χώραν ἧς ἐπῆρχον Θάσιοι παρέλαβεν. (Deshalb bekämpfte er die Thasier, die von Athen abgefallen waren, zur See, nahm 33 Schiffe und nahm die Polis durch Belagerung ein, gewann den Athenern das Gold hinzu und eroberte auch das Land, das die Thasier beherrschten).

Thukydides betont den zumindest zeitlichen Zusammenhang zwischen der Koloniegründung und dem Abfallen der Thasier⁵⁶. In zwei Seeschlachten besiegt⁵⁷, wurde Thasos nun belagert⁵⁸. Thukydides berichtet auch von erfolglosen Versuchen der Thasier, die Spartaner um Hilfe zu bitten⁵⁹. Es ist also gar nicht nötig, den Kon-

⁴⁹ Vgl. Schumacher, Themistokles und Pausanias 236 A. 7.

⁵⁰ Steinbrecher, Kimonische Ära 113. Offiziell ließ sich die Gründung von Enneahodoi als Aktion zur Sicherung der thrakischen Region gegen die Perser darstellen, vgl. Welwei, Athen 89.

⁵¹ Siehe dazu sogleich.

⁵² Hdt. 9,75.

⁵³ So auch Hopper, Trade and Industry 197ff.

⁵⁴ D.S. 11,70,1.

⁵⁵ Plu. Cim. 14, 2-3.

⁵⁶ Th. 1,100,2.

⁵⁷ Schumacher, Themistokles und Pausanias 237 nimmt zwei Seeschlachten an – nach der ersten habe Athen in Eion am Strymon landen können, der zweite Seesieg geht der Belagerung der Insel unmittelbar voraus; in diese Richtung deutet auch der Plural νικηθέντες μάχαις. Vgl. dazu auch Gomme, Th. 1,101,1 ad locum, der die Lesart νικηθέντες μάχαις als lectio difficilior νικηθέντες μάχη vorzieht. Als zweite Schlacht neben dem Sieg der Athener auf offener See möchte er eine erfolgreiche Landoperation Kimons annehmen.

⁵⁸ Polyain. 2,33 referiert ein Gesetz, dass die Kontaktaufnahme mit Athen für Thasier unter Todesstrafe stellte, auch habe Thasos um Hilfe in Sparta angesucht.

⁵⁹ Th. 1,101,1. Sertcan, Lügner Thukydides 284 merkt an, dass eine Intervention der Spartaner wohl eine Absprache mit dem Peloponnesischen Bund vorausgehen hätte müssen, was Thukydides verschweigt. Daraus schließt Sertcan nun: Entweder (1) hätte Sparta nie beabsichtigt, Thasos zu unterstützen, oder (2) Sparta hätte nur unter dem Vorbehalt einer

flikt mit einer Verfassungsänderung auf der Insel zu erklären⁶⁰. Nach drei Jahren kommt es letztlich zur Unterwerfung der Insel.

Thasos beanspruchte sein Eigentum und verstieß nur indirekt gegen den Seebundvertrag und die ihm immanenten Verpflichtungen⁶¹. Hier liegt also eigentlich kein Musterfall einer *ἀπόστασις* vor, wie ihn Thukydides pauschal mit Tribut- oder Heerfolgeverweigerung beschreibt. Die Reaktion Athens allerdings war dieselbe wie auf den Austritt der Naxier, es kam zur Unterwerfung des Bundesgenossen und Entziehung seiner Privilegien.

Die Einnahme der Insel führte auch zu einer Transformation der vertraglichen Beziehung⁶²: *Θάσιοι δὲ τρίτῳ ἔτει πολιορκούμενοι ὡμολόγησαν Ἀθηναίοις τεῖχος τε καθελόντες καὶ ναῦς παραδόντες, χρήματά τε ὅσα ἔδει ἀποδοῦναι αὐτίκα ταξάμενοι καὶ τὸ λοιπὸν φέρειν, τήν τε ἥπειρον καὶ τὸ μέταλλον ἀφέντες.* (Nachdem sie zwei Jahre belagert worden waren, kamen die Thasier mit den Athenern überein, dass sie die Mauer schleifen und die Flotte ausliefern würden, an Geld aber sofort zu leisten, wie viel nötig war, für die Zukunft nach Veranlagung zu zahlen und das Festland und die Bergwerke aufzugeben.)

Die in den ATL tradierte Tributhöhe beläuft sich auf 3 Talente⁶³, was darauf schließen lässt, dass der geringe Betrag eine Ergänzung durch den Entzug der Festlandbesitzungen am Pangaion oder ähnlichen Komplementärleistungen fand; erst im Jahr 446/45 v. Chr. erfolgt eine Aufstockung auf 30 Talente⁶⁴.

Legitimation durch den Peloponnesischen Bund zugestimmt, wozu es dann nicht mehr gekommen sei, oder (3) Sparta hätte die zugesagte Unterstützung im letzten Moment abbrechen müssen, was Thukydides dazu benutzt hätte, die „Unzuverlässigkeit“ der Polis herauszustreichen. Es bleibt Sertcan zu entgegnen, dass Thukydides diesem Detail vielleicht gar keine Aufmerksamkeit schenken, es also nur mit dem Verweis auf das Erdbeben sein Bewenden haben lassen wollte.

⁶⁰ Vgl. dazu die Diskussion bei Gehrke, Stasis 160.

⁶¹ So H. D. Meyer, Vorgeschichte 442 A. 74.

⁶² Th. 1,101,3; vgl. auch Bengtson, GG 196; Schubert, Athen und Sparta 84. Die „letzten“ Bedingungen entsprechen dem typischen Muster der Bestrafung Privilegierter. Es muss also auch kein Konnex zur Perserfreundlichkeit der Thasier hergestellt werden, wie es Powell, Athens and Sparta 21 versucht hat, wenn er die Sanktionen Athens mit dem zweimaligen Ausliefern der thasischen Flotte an die Perser (Hdt. 6,46,1-47,1) erklären möchte.

⁶³ Die ATL weisen in den Jahren 452/51-447/46 v. Chr. für Thasos eine Leistung von 3 Talenten aus.

⁶⁴ Die Komplementärleistung hatte also den Gegenwert von 27 Talenten und kann sowohl in den hohen Kriegsreparationen (so E. Meyer, GdA VI 504; Schubert, Athen und Sparta 84) als auch in den thrakischen Besitzungen gegenüber der Insel bestanden haben, die an Athen abgetreten werden mussten (so Türk, Thasos, 315; Hopper, Trade and Industry 197 A. 24 vermutet ab 447/46 v. Chr. eine „Zuständigkeit“ der Thasier für das Festland). Meiggs, Empire 86 und Hornblower, Th. 1,101,3 ad locum nehmen stattdessen komplementär zu den 3 Talenten Raten der Reparationszahlungen an. Pleket, Thasos 71-72 interpretiert die Aufstockung auf 30 Talente auch als Zeichen wirtschaftlichen Aufschwungs; vgl. auch Gomme, Th. 1,101,3 ad locum.

Der Unterwerfungsvertrag für Thasos 463/62 v. Chr. transformiert das Verhältnis zu Athen, aus dem Schiffsteller wird ein Beitragszahler. Der Fall Thasos bezeugt, wie ein Konflikt mit Athen zu einem mit dem Seebund wurde und im Austritt aus dem Bund gipfelt. Im Konflikt mit dem faktisch überlegenen Gegner Athen, der sein Vorgehen sicherlich auch durch die Koloniegründung in Enneahodoi zur Bundesangelegenheit machen wollte, fiel Thasos ab. Erst dadurch wurde gegen den Seebundvertrag, gegen die Loyalitätsklausel verstoßen⁶⁵.

15. 3. Samos

Der dritte Abfall eines privilegierten Mitgliedes, von dem die Quellen berichten, erfolgte erst über 20 Jahre nach der Unterwerfung der Thasier. Dem Austritt der Insel Samos ging ein Streit mit Milet um die Stadt Priene⁶⁶ voraus. Zur Entscheidung über den Konflikt der beiden Seebundmitglieder wurde Athen als Schiedsrichter angerufen. Die Einschaltung Athens war weder aus dem Seebundvertrag ableitbar⁶⁷ noch beruhte sie auf einer Einigung zwischen beiden Streitparteien⁶⁸, sondern

⁶⁵ So auch Schumacher, Themistokles und Pausanias 236.

⁶⁶ Gomme, Th. 1,115,2 ad locum geht von einem Grenzkonflikt aus; vgl. dazu auch Balcer, Sparda 421. Die Datierung des Streits ist unsicher, ebenso die des so genannten samischen Krieges: Fornara, Samian War, hat darauf hingewiesen, dass drei Darlehen (1400 Talente insgesamt, aufgenommen in den Jahren 442/41-440/39 v. Chr.), die Athen aus dem Tempelschatz der Athena Polias bezogen hatte (IG I² 293), zur Deckung der Kosten des Krieges mit Samos und der Einsetzung der Demokratie auf der Insel aufgenommen worden waren; vgl. auch Prandi, Trattato. Folglich ergibt sich für den samischen Krieg eine Zeitspanne von 442/41-439 v. Chr. (vgl. auch Fornara, Samian War 13-14).

⁶⁷ Der Seebundvertrag sah keine diesbezügliche Kompetenz der Hegemonialmacht vor. Ruschenbusch, Staat und Politik 79 argumentiert mit der Führungsposition Athens. Diese konnte ein Eingreifen in den Konflikt zwischen Milet und Samos zwar ermöglichen, aber nicht rechtfertigen. Aus juristischer Sicht kann Ruschenbuschs These nicht befriedigen. Ferner ist nicht einzusehen, warum „*Streitigkeiten zwischen Bundesgenossen rechtlich nicht möglich gewesen sein sollten*“ (Ruschenbusch, Staat und Politik 79; ähnlich Brunt, Hellenic League 151; Hammond, Origins 56 A. 39). Da die Athener im Vertrag einer „*Bündnervesamtheit*“ gegenüberstanden – vgl. Kap. 11 (Form) –, war ein Konflikt zwischen einzelnen Symmachoi deren interne Angelegenheit. Hammond, Origins 56 sieht in der Befugnis der Samier, einen bundesinternen Konflikt auszutragen, einen Ausfluss ihrer Privilegien.

⁶⁸ Zur Streitschlichtung legitimiert wäre Athen gewesen, wenn beide Parteien ihre Angelegenheit dem Urteil Athens unterworfen hätten. Das war aber nicht der Fall. Nach außen hin hätte sich Athen zumindest darauf berufen können, dass die unterlegenen Milesier sich gemeinsam mit der samischen Opposition an Athen gewandt hatten. Eine mögliche normative Grundlage für das Einschreiten Athens in dem internen Konflikt zweier Bundesgenossen könnte im Vertrag Athens mit Sparta 446/45 v. Chr. vorliegen. Dieser sah eine Schiedsgerichtsklausel vor, deren „*einzelne Positionen wir nicht kennen*“ (Völk, Psephisma 333). Baltrusch, Symmachie und Spondai 159-160 rekonstruiert den Vertragstext; vgl. auch Th. 1,78,4 und dazu Sertcan, Lügner Thukydides 288.

darauf, dass Milet, unterstützt nur von der demokratischen Opposition in Samos, sich an die Hegemonialmacht gewandt hatte (Th. 1,115,2-3):

(2) Ἐκτὼ δὲ ἔτει Σαμίους καὶ Μιλησίους πόλεμος ἐγένετο περὶ Πριήνης, καὶ οἱ Μιλησίοι ἐλασσόμενοι τῷ πολέμῳ παρ' Ἀθηναίους ἐλθόντες κατεβόων τῶν Σαμίων. ξυνεπελάβοντο δὲ καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς Σάμου ἄνδρες ἰδιῶται νεωτερίσαι βουλόμενοι τὴν πολιτείαν. (3) πλεύσαντες οὖν Ἀθηναῖοι ἐς Σάμον ναυσὶ τεσσαράκοντα δημοκρατίαν κατέστησαν, καὶ ὁμήρους ἔλαβον τῶν Σαμίων πενήκοντα μὲν παῖδας, ἴσους δὲ ἄνδρας, καὶ κατέθεντο ἐς Λήμνον, καὶ φρουρὰν ἐγκαταλιπόντες ἀνεχώρησαν.

(2) Im sechsten Jahr entstand zwischen den Samiern und den Milesiern ein Krieg um Priene, und die im Krieg unterlegenen Milesier wandten sich an die Athener und erhoben Anschuldigungen gegen die Samier. Sie nahmen auch einige Privatleute aus Samos selbst mit, die die Verfassung in Samos stürzen wollten. (3) Die Athener segelten nun mit 40 Schiffen nach Samos und errichteten dort eine Demokratie, nahmen 50 Knaben der Samier als Geiseln, ebenso viele Männer internierten sie auf Lemnos und segelten ab, nachdem sie eine Bewachung zurückgelassen hatten.

Athen entschied den Konflikt zugunsten Milets⁶⁹. Samos jedoch hielt sich nicht an diese Entscheidung⁷⁰.

Ähnlich lautet der Bericht von Plutarch⁷¹: Αἱ γὰρ πόλεις ἐπολέμουν τὸν περὶ Πριήνης πόλεμον, καὶ κρατοῦντες οἱ Σάμιοι, παύσασθαι τῶν Ἀθηναίων κελεύοντων καὶ δίκας λαβεῖν καὶ δοῦναι παρ' αὐτοῖς, οὐκ ἐπέιθοντο. (Die Poleis führten Krieg um Priene, und als die Samier die Oberhand bekamen, und die Athener befahlen, den Kampf zu beenden und vor ihnen einen Gerichtsstreit zu führen, verweigerten sie den Gehorsam.)⁷². Der Streit um Priene und die Intervention Athens waren noch nicht gleichbedeutend mit einem Austritt der Samier aus dem Seebund. Dies geht aus der Darstellung Diodors nicht unmittelbar hervor, der die Ereignisse sehr stark verkürzt tradiert⁷³.

⁶⁹ Das ist auch daraus zu erkennen, dass Priene ab 443/42 v. Chr. nicht mehr in den ATL vermerkt wird, vgl. E. Meyer, GdA VII 60-61.

⁷⁰ Recht und Rechtswirklichkeit liegen hier weit auseinander: Samos weigerte sich, den Milesiern Priene zu überlassen. Darin war aber kein rechtswidriges Verhalten der Samier zu ersehen (so Hammond, Origins 56), da Samos dazu, soweit die Quellen es erkennen lassen, vertraglich nicht verpflichtet war. Baltrusch, Symmachie und Spondai 207 hält fest, dass Samos „im Hochgefühl des Erfolges keine Konzessionen an Milet machen möchte“.

⁷¹ Plu. Per. 25,1.

⁷² Vgl. auch Plu. Per. 24,1: ... ὅτι τὸν πρὸς Μιλησίους κελεύόμενοι διαλύσασθαι πόλεμον οὐχ ὑπήκουον. (... weil sie nicht gehorchten, als Athen verlangte, dass sie sich im Krieg gegen Milet vergleichen).

⁷³ D.S. 12,28,1. Demzufolge kam es bereits im Zuge der ersten Intervention Athens zum offenen Abfall von Athen: Ἐπὶ δὲ τούτων Σάμιοι μὲν πρὸς Μιλησίους περὶ Πριήνης ἀμφισβητήσαντες εἰς πόλεμον κατέστησαν, ὀρώντες δὲ τοὺς Ἀθηναίους ταῖς εὐνοίαις διαφέροντας πρὸς Μιλησίους, ἀπέστησαν ἀπ' αὐτῶν. (Zu dieser Zeit stritten die Samier mit den Milesiern um Priene und traten in einen Krieg ein. Als sie sahen, dass die Athener in ihrem Wohlwollen die Milesier bevorzugten, fielen sie von Athen

Das Abfallen der Samier erfolgte, wie Plutarch berichtet, erst als Reaktion auf das Eingreifen Athens nach der Abfahrt des Perikles: οἱ δ' εὐθὺς ἀπέστησαν (...) ⁷⁴. In der Folge wurden die Geiseln befreit, die athenischen Wachen überwältigt und die eben von Perikles eingerichtete Demokratie ⁷⁵ wieder beseitigt ⁷⁶. Nun holte Athen zum Gegenschlag aus ⁷⁷. Der Verlauf des aufwendigen samischen Krieges muss hier nicht näher ausgeführt werden, obwohl damit auch rechtliche Probleme ⁷⁸ verbunden sind. Nach weiteren neun Monaten streckte Samos die Waffen und wurde von Athen unterworfen. Athen diktierte eine ὁμολογία zu folgenden Bedingungen (Th. 1,117,3):

Καὶ ναυμαχίαν μὲν τινα βραχεῖαν ἐποιήσαντο οἱ Σάμιοι, ἀδύνατοι δὲ ὄντες ἀντίσχειν ἐξεπολιορκήθησαν ἐνάτῳ μηνὶ καὶ προσεχώρησαν ὁμολογία, τεῖχος τε καθελόντες καὶ ὀμήρους δόντες καὶ ναῦς παραδόντες καὶ χρήματα τὰ ἀναλωθέντα ταξάμενοι κατὰ χρόνους ἀποδοῦναι.

Die Samier kämpften in einer kurzen Seeschlacht, unfähig, zu widerstehen, wurden sie nach Belagerung eingenommen und gestanden im neunten Monat in einem Kapitulationsvertrag zu, die Mauern zu schleifen, Geiseln zu stellen, die Flotte auszuliefern und veranlagt zu werden, die aufgewendeten Mittel (sc. Athens) in Raten zu ersetzen.

Plutarch berichtet ebenfalls von Geiseln, welche die Zahlungen der Samier besichern sollten ⁷⁹: Ἐνάτῳ δὲ μηνὶ τῶν Σαμίων παραστάντων, ὁ Περικλῆς τὰ τεῖχη καθεῖλε καὶ τὰς ναῦς παρέλαβε καὶ χρήμασι πολλοῖς ἐζημίωσεν, ὧν τὰ μὲν εὐθὺς εἰσήνεγκαν οἱ Σάμιοι, τὰ δ' ἐν χρόνῳ ῥητῷ ταξάμενοι κατοίσειν ὀμήρους

ab.) Diodor verwendet den Terminus ἀπόστασις schon im Zusammenhang mit der ersten Auseinandersetzung Athens mit Samos.

⁷⁴ Plu. Per. 25,1. Dies darf aber nicht mit „sie fielen erneut ab“ übersetzt werden (wie es etwa Ziegler, Plu. Per. 25 ad locum tut), da erst hier der erste tatsächliche Austrittsversuch aus dem Seebund unternommen wird.

⁷⁵ Zur Einführung der Demokratie in Samos vgl. Schuller, Demokratie 282-283; Quinn, Samos, Lesbos and Chios 15-17.

⁷⁶ Th. 1,116-117; Plu. Per. 25-26; D.S. 12,28.

⁷⁷ vgl. Th. 1,116. Bei der Belagerung kamen auch 30 Schiffe aus Chios und Lesbos zum Einsatz (Th. 1,117,2).

⁷⁸ Zum Hilfesuch der Samier an den persischen Satrapen Pissuthnes aus Sardes vgl. Plu. Per. 25; Th. 1,115,4-5. Anlässlich der Belagerung aber erfolgte keine Hilfestellung durch Pissuthnes an die Samier, vgl. E. Meyer, GdA VII 63. Zum Hilfesuch an Sparta vgl. E. Meyer, GdA VII 62. In Athen wurde weiters unter Morychides ein Volksbeschluss gefasst, der verbat, dass der samische Krieg in der Komödie persifliert werde. Erst drei Jahre später wird er unter dem Archon Euthymenes wieder aufgehoben, vgl. dazu die Scholia in Ar. Ach. 67.

⁷⁹ Plu. Per. 28,1. Auf den von Plutarch referierten Zusatz, dass nach Duris von Samos Perikles die samischen Anführer zehn Tage an Pfähle gebunden, in Athen zur Schau gestellt habe und ihnen anschließend die Köpfe habe einschlagen lassen, ist hier nicht näher einzugehen, bezweifelt doch Plutarch selbst die Authentizität der Geschichte. Der Vollständigkeit halber sei noch auf Diodor (D.S. 12,28) verwiesen.

ἔδωκον. (Im neunten Monat mussten die Samier kapitulieren, Perikles ließ die Mauern schleifen, nahm ihnen die Flotte ab und bestrafte sie mit einer hohen Geldsumme, wovon die Samier einiges sofort leisteten, anderes sollten sie, auf bestimmte Zeit veranlagt, unter Stellung von Geiseln abführen.)

Die Konsequenzen der Niederlage waren „programmatisch“⁸⁰: Die defensive (Mauern einreißen) und offensive (Herausgabe der Flotte⁸¹) Entwaffnung des Gegners und durch Geiseln gesicherte Reparationszahlungen. Diodor erwähnt zusätzlich die Tötung der Anführer und die Einführung der Demokratie. Auch hier ist den Darstellungen bei Thukydides und Plutarch der Vorrang einzuräumen⁸². Samos wurde nicht zur Leistung von Tribut veranlagt wie Naxos oder Thasos (und fehlt daher in den ATL), sondern musste der Siegerpartei die Kriegskosten ersetzen. Deren Summe ist umstritten: Diodor nennt 200 Talente, in der Forschung wird jedoch – nicht zuletzt aufgrund der Berechnung der athenischen Kriegskosten⁸³ – eine bedeutend höhere Summe vermutet⁸⁴. Die genaue Höhe der Ersatzleistung zu eruieren, soweit dies überhaupt möglich erscheint, ist aber nicht Aufgabe dieser Arbeit.

Der Unterwerfungsvertrag (ὁμολογία) ist nicht überliefert, allerdings gibt es mit einem Dekret aus 439/38 v. Chr.⁸⁵ ein Dokument, das Teile davon enthalten könnte, da es die Verhältnisse zwischen Athen und Samos regelt⁸⁶: Der Text der Inschrift entspricht als Unterwerfungsvertrag dem der für die formelle Transformation behandelten Urkunden⁸⁷. Athen wird Hilfe mit Rat und Tat zugesichert (Z. 15-17), das Dekret enthält ferner eine ausführliche Loyalitätsklausel (Z. 17-20): οὐδὲ ἄλλοι ποστέσομαι ἀπὸ τῶ δέμο τῷ Ἀθηναίῳ οὔτε λόγοι οὔτε ἔργοι οὔτε ἀπὸ τῶν

⁸⁰ So Welwei, Athen 132; vgl. auch Schubert, Athen und Sparta 107.

⁸¹ Noch vor Ende des Peloponnesischen Krieges kam es zu einer „Aufweichung“ dieser Bestimmung durch Athen: Der Volksbeschluss des Jahres 405/04 v. Chr. (IG I³ 127, vgl. dazu StV II 209) enthält die Bestimmung (Z. 25-27), der Inselpolis athenische Trieren zum Gebrauch zu überlassen. Darin ist keine „Rückgängigmachung der Transformation“ zu ersehen – so war ja bereits 412/11 v. Chr. ein Volksbeschluss mit Privilegien für Samos verabschiedet worden (IG I³ 96), der die Freund-Feindklausel enthielt.

⁸² Quinn, Samos, Lesbos and Chios 13; Fornara, Samian War 9-13. vgl. Welwei, Athen 132.

⁸³ Vgl. oben in diesem Kapitel Fornara und Prandi zur Datierung des Konfliktes Athens mit Samos.

⁸⁴ E. Meyer, GdA VII 63 vermutet zusätzlich, dass Samos zur Abtretung von Amorgos an Athen verpflichtet wurde. Nesselhauf, Untersuchungen 138 nimmt darüber hinaus für Samos teilweise eine Kleruchie an. Die literarischen Quellen (Isoc. 15,1) sprechen von 1200 Talenten, epigraphisch lassen sich 1276 Talente rekonstruieren, die dann auf 1300 aufgerundet worden sein könnten (vgl. Prandi, Trattato 60); vgl. weiters E. Meyer, GdA VII 63 (mehr als 1404 Talente); Legon, Samos 153 (1300 Talente); Schuller, Herrschaft 286 (1400 Talente, zahlbar in 50 Talent-Raten); vgl. dazu auch Gomme, Th. 1,117,3 ad locum. Bei einer Jahresrate von 50 Talenten wäre damit zu rechnen, dass in den Jahren um 414/13 v. Chr. die Kriegskosten erstattet waren.

⁸⁵ IG I³ 48 (StV II 159).

⁸⁶ Vgl. dazu Prandi, Trattato; Fornara, Samian War; Bridges, Samos.

⁸⁷ Siehe dazu unter Kap. 14 (Transformation).

χσυμμάχον τῶν Αἰ[θεναίων] (Und nicht werde ich abfallen von dem Volk der Athener weder in Wort noch in Tat und auch nicht von den Symmachoi der Athener). Immerhin ist dem Eid noch eine abstrakte Gehorsamsverpflichtung zu entnehmen (Z. 20). Die Inschrift weist auch einen zweiten Eid auf, sich an die im Unterwerfungsvertrag garantierten Bedingungen zu halten, sonst aber ebenfalls in Rat und Tat das Beste für das Volk der Samier zu beschließen (Z. 21-25). Der lückenhafte Text wurde in dem Sinn verstanden, dass der zweite Eid dem der Athener entspreche: Ἀθηναίος ὄμοσαι (Z. 21). Da dies dem Typus des Unterwerfungsvertrages im Sinne einer ὁμολογία widerspräche⁸⁸, hat Fornara die Lücke in Z. 21⁸⁹ anders ergänzt und anstelle von Ἀθηναίος ὄμοσαι nun ὄμοσαι τὴν βουλήν⁹⁰ angenommen. Damit wäre der zweite Eid dem Rat der Samier zuzuordnen, die auf ihre neuformierten Institutionen schwören⁹¹.

Es bleibt festzuhalten, dass – wohl auch in Anbetracht der Höhe der Reparationszahlungen – Samos zwar keine Pflicht zur Leistung eines Beitrages in Geld auferlegt wurde. Ansonsten wurde die materielle Transformation der vertraglichen Beziehung zwischen Athen und Samos nach dem Muster von Naxos und Thasos vollzogen, womit das Privileg der Samier, Schiffe zu stellen, beseitigt war.

15. 4. Mytilene (Lesbos)

Im Jahre 428 v. Chr. wandte sich Mytilene, die führende Polis der Insel Lesbos, vom Bündnispartner Athen ab und begann aufzurüsten. Auch zog es die Nachbarstädte Eresos, Antissa und Pyrrha auf seine Seite⁹². Als diplomatische Interventionsversuche Athens fruchtlos blieben, kam es zu einer ersten militärischen Konfrontation. Gleichzeitig wurden in Athen die 10 Trieremen der Lesbier, die der Bündnispartner im Piräus vor Anker liegen hatte, festgehalten⁹³: Τὰς δὲ τῶν Μυτιληναίων δέκα τριήρεις, αἱ ἔτυχον βοηθοὶ παρὰ σφᾶς κατὰ τὸ ξυμμαχικὸν παροῦσαι, κατέσχον

⁸⁸ Vgl. auch Pistorius, Hegemoniestreben 46. Der zweiseitige Vertrag mit den wiedergegliederten Bottiaiern stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar.

⁸⁹ Pistorius, Hegemoniestreben 46; vgl. StV II 159.

⁹⁰ Fornara, Samian War 18.

⁹¹ So auch Schuller, Demokratie 287. Das einzige Problem, das sich aus der These Fornaras ergibt, ist, dass diese Interpretation das Vorliegen einer Demokratie in Samos voraussetzt (288): „Ein Schönheitsfehler in Fornaras Argumentation ist allerdings, daß für ihn die Existenz einer samischen Demokratie problemlos ist, doch hat sein Vorschlag ... wegen der Beseitigung des inhaltlichen Anstoßes soviel Evidenz für mich, daß er übernommen werden kann.“ Dem kann meines Erachtens auch nicht entgegengehalten werden, dass Athen keinen Zweifel an der Loyalität einer Demokratie zu haben gehabt hätte, somit also die Loyalitätsklausel obsolet erscheinen müsste, wenn Samos eine Demokratie wäre (so Quinn, Samos, Lesbos and Chios 15). Hier ist nur auf das Beispiel von Chalkis oder Erythrai zu verweisen. Zum Volksbeschluss der Athener über Samos aus 412/11 v. Chr. (IG I³ 96; vgl. dazu Th. 8,21), der in Z. 24 eine Freund-Feindklausel enthält, siehe oben unter 4.5.2. und ausführlich Koch, Volksbeschlüsse 208-219.

οἱ Ἀθηναῖοι καὶ τοὺς ἄνδρας ἐξ αὐτῶν ἐς φυλακὴν ἐποιήσαντο. (Die zehn Trieren der Mytilenaier aber, die sie als Hilfe bei sich hatten gemäß dem Symmachievertrag, hielten die Athener zurück und legten deren Besatzung unter Bewachung). Das Zurückhalten der Flotte (κατέχειν) hatte wohl vor allem Sicherungsfunktion, die Besatzungsmitglieder dienten Athen als Geiseln⁹⁴.

In Lesbos wurden die ersten Kampfhandlungen durch einen Waffenstillstand (ἀνακωχή)⁹⁵ unterbrochen, einen „Kriegsvertrag“ (ἐκεχειρία)⁹⁶: Die Mytilenaier erhielten während der Unterbrechung der Kampfhandlungen die Erlaubnis, eine Gesandtschaft nach Athen zu schicken, um Verhandlungen zu führen; da sie aber zugleich heimlich eine Triere nach Sparta schickten und sich so dem Feind Athens „anboten“, stand die Verhandlungsabsicht nur im Vordergrund, in Wahrheit war das Scheitern der offiziellen Mission vorauszusehen. Eine Einigung war gar nicht im Interesse der Lesbier gelegen. Vielmehr gewannen sie Zeit für eine mögliche Kontaktaufnahme mit Sparta.

Die Fahrt nach Athen blieb also ergebnislos; das führte zu einer Fortsetzung der Kampfhandlungen⁹⁷. Währenddessen beantragten die Mytilenaier – auf Einladung der Spartaner im Rahmen der 88. Olympischen Spiele – ihre Aufnahme in den Peloponnesischen Bund. Nach dem Fest begannen die Verhandlungen⁹⁸. Der Umstand, dass das Ansuchen im Anschluss an die olympischen Spiele vorgetragen wurde, erwies sich hinsichtlich der Publizität als vorteilhaft; ebenso verschaffte der religiöse Rahmen dem Anliegen eine gewisse moralische Rechtfertigung⁹⁹. Und die Spartaner stimmten der Aufnahme zu¹⁰⁰: προσδεξάμενοι τοὺς λόγους ξυμμάχους τε τοὺς Λεσβίους ἐποιήσαντο (nachdem sie die Reden gehört hatten, machten sie die Lesbier zu Verbündeten). Der Antrag auf Aufnahme war zuvor bereits zweimal von den Lakedaimoniern abgelehnt worden¹⁰¹.

⁹² Th. 3,2,1. Zu einer ausführlichen Darstellung des Mytilene-Konfliktes vgl. Scholia in Ar. Eq. 834; zur Darstellung des Sachverhalts vgl. die Beiträge Scheibelreiter, Hintergründe; Bockisch, Lakedaimonier; Dimopoulou-Piliouni, Λεσβίων Πολιτεία Kap. 2.2.1.

⁹³ Th. 3,3,4.

⁹⁴ So auch Panagopoulos, Captives 48. Das Zurückhalten der Trieren hatte neben der Sicherungsfunktion auch den Zweck, den abfallsbereiten Bundesgenossen militärisch zu schwächen.

⁹⁵ Th. 3,4,4; vgl. weiters Th. 1,40; 5,32; 8,87 und auch Th. 4,117 (ἀνακωχή κακῶν).

⁹⁶ Vgl. Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 38. Der Unterschied zwischen ἀνακωχή und ἐκεχειρία ist im Griechenland des späten 5. Jh. nicht allzu groß, vgl. dazu Baltrusch, Symmachie und Spondai 117ff.

⁹⁷ Th. 3,5,1.

⁹⁸ Th. 3,9-14.

⁹⁹ Mosley, Diplomatie 199.

¹⁰⁰ Th. 3,15,1.

¹⁰¹ Th. 3,2,1; Gomme ad locum datiert das in die Jahre 440 (Samosfeldzug Athens) und 433/32 v. Chr. (Kriegsvorbereitungen Spartas). Dagegen Baltrusch, Symmachie und Spondai 207 A. 11, der die Frage aufwirft, warum sich Mytilene dann noch 5 Jahre

Unterdessen hatten sich in Lesbos alle wichtigen Städte der Insel mit Ausnahme des demokratisch verfassten Methymna endgültig auf die Seite Mytilenes geschlagen, die Athener waren mit 1000 Mann unter dem Befehl des Feldherren Paches gelandet und belagerten Mytilene von der Meeres- und der Landseite. Als in der Stadt die Nahrungsmittel knapp wurden¹⁰², griff der nach Mytilene geschickte spartanische Gesandte Salaithos¹⁰³, der den Demos nicht länger mit der Nachricht von dem baldigen Entsatz durch eine spartanische Flotte hinhalten konnte, zu einem letzten verzweifelten Mittel: Er ließ das vorher leicht bewaffnete Volk für einen überraschenden Ausfall aus der Stadt nun mit schweren Waffen ausrüsten. Der nun wehrhafte Demos aber erpresste stattdessen die Stadtherren – man sollte ihm entweder Getreide zuteilen oder das Volk würde die Stadt dem Feind übergeben¹⁰⁴.

Salaithos und die oligarchische Oberschicht sahen sich also gezwungen, Mytilene den Athenern zu öffnen, und die Belagerung fand vorerst mit einem Waffenstillstandsvertrag zwischen Paches und Salaithos ein unblutiges Ende: Mytilene erhielt die Erlaubnis, eine Gesandtschaft nach Athen zu schicken, wo über ein weiteres Vorgehen des Feldherren entschieden werden sollte¹⁰⁵. Die mögliche materielle Transformation wurde noch aufgeschoben (Th. 3,28,1)¹⁰⁶:

... ποιούνται κοινή ὁμολογίαν πρὸς τε Πάχητα καὶ τὸ στρατόπεδον, ὥστε Ἀθηναίοις μὲν ἐξεῖναι βουλευῶσαι περὶ Μυτιληναίων ὁποῖον ἂν τι βούλωνται καὶ τὴν στρατιὰν ἐς τὴν πόλιν δέχεσθαι αὐτούς, πρεσβείαν δὲ ἀποστέλλειν ἐς τὰς Ἀθήνας Μυτιληναίους περὶ ἑαυτῶν·

..., und sie schlossen gemeinsam mit Paches und den Belagerern einen Vertrag, dass es den Athenern möglich sein solle, über die Mytilenaier zu beschließen, was sie

(433/32-428/27) mit dem Abfall Zeit gelassen haben soll; ähnlich Quinn, Samos, Lesbos and Chios 25.

¹⁰² Th. 3,27,1. Nach Gomme, ad locum zeigt die Verwendung des Plusquamperfekts, dass das Getreide völlig aufgebraucht war.

¹⁰³ Typisch spartanische Kriegspraxis war es, eigene Leute zu den Feinden Athens zu deren Unterstützung und Manipulation zu entsenden, so auch Meleas (Th. 5,2), Tantalos (Th. 4,57,3) und selbst Gylippos (Th. 6,93).

¹⁰⁴ Th. 3,27,1. Welches Motiv den Demos dazu verleitete, ist eine vieldiskutierte Frage. Geschieht es aus Loyalität zum demokratischen Athen oder aus Hass auf die oligarchische Oberschicht Mytilenes? Schlüssig ist der Ansatz von Legon, Megara 210, der die Haltung des Demos grundsätzlich als „patriotisch“ beschreibt: „*The demos displayed neither notable love or hatred for Athens, but simply participated in the defence of its polis when Athens sailed against it – an essentially innocent and patriotic response.*“ Ebenso urteilt Bradeen, Popularity 264: „*Now this was an act of men driven by hunger and despair, not by any love for or loyalty to Athens ...*“. Politisches Interesse des einfachen Volkes schließt Westlake, Mytilene 435 aus, wie Quinn, Lesbos 407 nennt er Nahrungsmittelknappheit als wesentliche Ursache, ebenso Welwei, Athen 171.

¹⁰⁵ Die Erlaubnis der erneuten πρεσβεία stellt eine Besonderheit dar, vgl. aber auch Th. 4,46; 47,1 und Th. 3,52,2.

¹⁰⁶ vgl. dazu Treu, Staatsrechtliches 137.

wollen, und dass diese das Heer in die Stadt hereinließen, dass die Mytilenaier aber eine Gesandtschaft nach Athen schicken sollten über ihre eigenen Angelegenheiten.

Auch verpflichtete sich Paches, bis dahin keinen der Mytilenaier zu fesseln, zu versklaven oder zu töten (μήτε δῆσαι Μυτιληναίων μηδένα μηδὲ ἀνδραποδίσαι μήτε ἀποκτεῖναι). Den Hauptakteuren des Abfalls sollte kein Unrecht geschehen¹⁰⁷.

In Athen beschloss die Volksversammlung in ihrer ersten Erregung (ὕπὸ ὀργῆς)¹⁰⁸ die Tötung der gesamten wehrfähigen männlichen Bevölkerung Mytilenes und die Versklavung der Frauen und Kinder¹⁰⁹.

Bald erkannte man aber das erste Psephisma als ὠμὸν (τὸ βούλευμα) καὶ μέγα¹¹⁰ und es kam zu einer erneuten Versammlung¹¹¹, auf Grundlage derer Entscheidung Mytilene folgender Friedensvertrag diktiert wurde (Th. 3,50,1-3):

¹⁰⁷ Th. 3,28,2. Dass Paches die Mytilenaier, welche er vorläufig auf Tenedos festgehalten hatte, schließlich nach Athen schickte (Th. 3,35,1), wo Salaitchos sofort hingerichtet wurde (Th. 3,36,1), ist nicht als Vertragsverletzung des Paches (vgl. dazu Gomme, Th. 3,28 ad locum) zu interpretieren: Das μή ἀποκτεῖναι hatte nicht „Begnädigung“ (vgl. dazu Gomme, Th. 3,28 ad locum) im Sinne des völligen Ausbleibens einer Sanktion für den Verrat am Bündnispartner Athen bedeutet. Paches hatte lediglich zugesichert, die Entscheidung der Behörden in Athen abwarten zu wollen (μέχρι οὗ τοῖς Ἀθηναίοις τι δόξει, Th. 3,28,2), ehe er handelt. Es lag ja auch gar nicht in der Kompetenz des Feldherren, ohne Legitimation durch einen athenischen Beschluss tätig zu werden. Die Inhaftierung auf Tenedos stellte nur eine vorläufige Maßnahme dar; Panagopoulos, Captives 55 sieht darin auch eine Schutzmaßnahme für die Verschwörer vor politischen Gegnern im eigenen Land.

¹⁰⁸ Th. 3,36,2.

¹⁰⁹ Nicht einmal für Samos hatte man solch strenge Strafen erwogen. Die Härte der Sanktionen lässt auf eine durch die Pest und den Krieg sehr angespannte Situation in Athen, zugleich auf die Enttäuschung über den Abfall eines bis dahin verlässlichen und wichtigen Bundesgenossen schließen. In anderen Fällen wurde dies auch tatsächlich vollstreckt, vgl. 422 v. Chr. Torone (5,3,4), 421 v. Chr. Skione (5,32), 415 v. Chr. Melos (5,116); vgl. dazu Scheibelreiter, Kriegsrecht 300.

¹¹⁰ Th. 3,36,4.

¹¹¹ Das plötzliche Einlenken der Athener ist bei Thukydides das Ergebnis einer langen Diskussion. Thukydides stellt den „Volkszorn“, der die erste Entscheidung unterstützt, der besonnenen und nüchternen Betrachtungsweise des folgenden Tages gegenüber. Die Komödie (andeutungsweise auch Thukydides in Th. 3,11) aber berichtet immer wieder von der Bestechung des Kleon bzw. einer Summe von 5 Talenten, die den Strategen dazu bringen, milde mit dem unterworfenen Staat zu verfahren. Zwar ist die Bestechung von Politikern ein beliebter Topos der Komödie (vgl. Popp, Verhältnis 426) – gerade Kleon wird auch im Zusammenhang mit Potidaia Käuflichkeit vorgeworfen (Ar. Eq. 438; vgl. auch Scholia in Ar. Eq. 438a). Im Fall von Mytilene verdichten sich die Hinweise jedoch. Gleich der 6. Vers der Acharner spielt darauf an (Ar. Ach. 5-6): ΔΙΚ. Ἐγὼ δ' ἐφ' ᾧ γε τὸ κέαρ εὐφράνθην ἰδὼν, ἢ τοῖς πέντε ταλάντοις οἷς Κλέων ἐξήμεσεν. (Ich wurde sehr erfreut in meinem Innersten, als ich sah, dass Kleon sich fünf Talente aus dem Herzen reißen musste). Die Scholien weisen in eine allgemeinere Richtung (vgl. auch Ar. Nu. 758 und die Scholien dazu), wenn hier von der Strafe für den Ritterstand und „den Inseln überhaupt“ die Rede ist (Scholia in Ar. Ach. 6). In den „Rittern“

(1) Τοὺς δ' ἄλλους ἄνδρας οὓς ὁ Πάχης ἀπέπεμψεν ὡς αἰτιωτάτους ὄντας τῆς ἀποστάσεως Κλέωνος γνώμη διέφθειραν οἱ Ἀθηναῖοι (ἦσαν δὲ ὀλίγω πλείους χιλίων), καὶ Μυτιληναίων τεῖχη καθεῖλον καὶ ναῦς παρέλαβον. (2) ὕστερον δὲ φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις, κλήρους δὲ ποιήσαντες τῆς γῆς, πλὴν τῆς Μηθυμναίων τρισχιλίους τριακοσίους μὲν τοῖς θεοῖς ἱεροῦς ἐξείλον, ἐπὶ δὲ τοὺς ἄλλους σφῶν αὐτῶν κληρούχους τοὺς λαχόντας ἀπέπεμψαν· οἷς ἀργύριον Λέσβιοι ταξάμενοι τοῦ κλήρου ἐκάστου τοῦ ἐνιαυτοῦ δύο μνάς φέρειν αὐτοὶ εἰργάζοντο τὴν γῆν. (3) παρέλαβον δὲ καὶ τὰ ἐν τῇ ἠπειρῷ πολίσματα οἱ Ἀθηναῖοι ὅσων Μυτιληναῖοι ἐκράτουν, καὶ ὑπήκουον ὕστερον Ἀθηναίων.

(1) Die anderen Männer, die Paches als die an dem Abfall am meisten Schuldige geschickt hatte, richteten die Athener auf Antrag des Kleon hin (es waren um wenige mehr als 1000), die Mauern der Mytilenaiier schlifften und die Flotte übernahmen sie. (2) Einen Beitrag setzen sie aber für die Lesbier nicht fest, sondern teilten später das Land in 3000 Lose, außer dem der Methymnaiier, und 300 ließen sie den Göttern als heiliges Land, auf das andere aber schickten sie eigene Kleruchen nach dem Losentscheid. Diesen wurden die Lesbier verpflichtet, 2 Minen im Jahr zu zahlen für jedes Landgut, und bearbeiteten das Land selbst. (3) Die Athener aber übernahmen auch die Siedlungen auf dem Festland, über die die Mytilenaiier geherrscht hatten, und später waren diese auch Untertanen der Athener.

Die Athener ließen nur die tausend Anführer des Aufstandes hinrichten, die Paches von Tenedos nach Athen hatte transportieren lassen. Weiters schrieb der Vertrag wiederum das Schleifen der Mauern und die Übergabe der Flotte vor, dazu die Aufteilung des Landes von Mytilene (und seinen Verbündeten) auf Kleruchen – dies erfolgte anstelle der Schätzung der Insel als Beitragszahler¹¹² – und Wegnahme der Festlandbesitzungen Mytilenes durch Athen¹¹³.

Es liegen also wieder typische Unterwerfungsbedingungen vor. Von einer materiellen Transformation, also der obligaten Umwandlung von „Schiffsteller“ zu „Beitragszahler“ kann insofern nicht gesprochen werden, als statt des Phoros eine Kleruchie eingerichtet wurde, wobei die Kleruchen das Land an die Lesbier selbst wieder verpachteten¹¹⁴. Wenn Thukydides herausstreicht, dass kein Phoros festge-

ist es ein gängiger Vorwurf an Kleon, Geschenke aus Mytilene angenommen zu haben (Ar. Eq. 830-835); vgl. auch hier die Scholien.

¹¹² Vielleicht kann dies mit H. D. Meyer, Abfall 507 als Variation einer Leistung verstanden werden, die den Phoros substituierte – ähnlich den Reparationszahlungen in Samos. Allerdings fehlt dort im Unterschied zu Lesbos (φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Λεσβίοις) die ausdrückliche Erwähnung dessen. Zu Samos und einem möglichen Beitrag siehe oben Kap. 8.2.2.2. und 15.3.

¹¹³ Vgl. auch D.S. 12,55,10: Ἀθηναῖοι δὲ τῆς Μυτιλήνης τὰ τεῖχη περιελόντες τὴν Λέσβον ὅλην πλὴν τῆς Μηθυμναίων χώρας κατεκληρούχησαν.

¹¹⁴ Hierzu existiert immerhin eine Inschrift (IG I³ 66 und 67) mit dem Vertragstext, woraus sich eine Inbestandgabe des aufgeteilten Landes rekonstruieren lässt: Die Kleruchen aus Athen verpachteten ihre Anteile an die ortsansässige Bevölkerung von Lesbos. Zur genaueren Behandlung des Pachtvertrages vgl. Merrit, Covenant; Erxleben, Kleruchen; Gomme, Th. 3,50 ad locum; weiters Dimopoulou-Piliouni, Λεσβίων Πολιτεία Kap. 2.2.1.

setzt wurde, deutet er damit an, dass dies „typischerweise“ zu erwarten gewesen wäre¹¹⁵.

Keht man nun an den Anfang des eben paraphrasierten Sachverhaltes zurück, so stellt sich als erste die Frage, was die Motivation der Mytilenaier gewesen sein könnte, vom delisch-attischen Seebund abzufallen. Ein konkreter Anlass wie für Thasos und Samos ist nicht überliefert, sieht man davon ab, dass der Versuch der Mytilenaier, alle Poleis von Lesbos in einem „Synoikismos“¹¹⁶ zu vereinen, auf eine Expansionspolitik hinweist, die Athen sicherlich mit Sorge hatte betrachten müssen¹¹⁷. Aristoteles berichtet weiters von persönlichen Motiven¹¹⁸: Der reiche mytilenaische Bürger Timophanes hätte sich geweigert, eine seiner Töchter mit einem Sohn des athenischen Proxenos Doxandros zu vermählen; darob erzürnt, habe Doxandros einen Aufstand angezettelt und gleichzeitig die Athener davon benachrichtigt¹¹⁹.

Bezüglich der wahren Motivation der Mytilenaier tappt man im Dunkeln, was in gewisser Weise an die Quellenlage zu Naxos erinnert, auch hier werden keine Gründe für die ἀπόστασις genannt; beide Fälle sind „paradigmatisch“. Was zu untersuchen bleibt, sind die Argumente, die die Mytilenaier selbst vorbringen, wenn sie in Sparta um die Aufnahme in den Peloponnesischen Bund bitten. Dass das Verhältnis zu Athen gar nicht so schlecht war, wie es die Gesandten darstellen, ist Thukydides mehrfach zu entnehmen¹²⁰.

¹¹⁵ Vgl. dazu Kap. 8 (Beitrag). Auf weitere juristisch relevante Aspekte des Sachverhaltes kann nur verwiesen werden: Dies ist vor allem der Streit zwischen Kleon und Diodotos, der dem zweiten Psephisma vorausgeht, vgl. die Beiträge von Ebner, Kleon; Wassermann, Democracy; A. Andrews, Mytilene Debate; de Romilly, Thucydides; Manuwald, Diodotos; Connor, Thucydides; Neville, Cleon; J. Andrews, Appeals; Fornara, Mytilenian revolt; Meister, Recht des Stärkeren 28-247.

¹¹⁶ D.S. 12,55,1: ὅτι βουλομένων συνοικίζειν πάσας τὰς κατὰ τὴν Λέσβον πόλεις εἰς τὴν Μυτιληναίων πόλιν; vgl. dazu Legon, Megara 201.

¹¹⁷ Welwei, Athen 169.

¹¹⁸ Arist. Pol. 1304a; vgl. auch Th. 3,2. Dass potentielle Austritte von Bundesgenossen in den entsprechenden Staaten effektiver von „privaten“ Organen Athens, also etwa Proxenoι, kontrolliert werden konnten, als von offiziellen Organen, betont auch Meiggs, Athenian Imperialism 9. Allgemein zu den Proxenoι im delisch-attischen Seebund vgl. Reiter, Poleis und Koch, Volksbeschlüsse 406-446.

¹¹⁹ Neben den Proxenoι sind es auch die athenfreundlichen Methymnaier und die Bewohner der Nachbarinsel Tenedos, die Athen von dem Umsturzversuch informieren (Th. 3,2).

¹²⁰ Th. 3,9,3; 11,7; 12,1; 39,2; vgl. dazu Quinn, Samos, Lesbos and Chios 27-28; 31. Quinn meint auch aus der Tatsache, dass auf die Beziehung zwischen Athen und Mytilene in der Rede der Mytilenaier kaum Bezug genommen wird, auf die bedeutsame Position der Lesbier im Seebund schließen zu können; den Spartanern sei dies ebenso bekannt gewesen wie allen anderen Zuhörern in Olympia, und was allgemein vorausgesetzt werden konnte, habe keiner genaueren Erläuterung bedurft (28-29).

Die Darstellung der Gesandten in Olympia nun war vor allem vom Versuch getragen, die Spartaner für die eigene Sache zu gewinnen¹²¹. Schon der Beginn der Rede weist auf eine besonders heikle Situation hin: Da den Spartanern der Verrat des privilegierten Vertragspartners (Mytilene) an seinem privilegierenden Gegenüber (Athen) zumindest unehrenhaft erscheinen musste, war man bemüht, die faktischen Verhältnisse möglichst zu überzeichnen, fernab der den Poleis auf Lesbos eingeräumten Privilegien¹²². So verleiht die Einleitung der Rede dem Anliegen der Lesbier eine gewisse Glaubhaftigkeit, wenn sie sich für ihren „Verrat“ an Athen entschuldigen. Daneben wird gerade damit die Sonderstellung der Lesbier im Bund angedeutet, eine Position, die auch Sparta¹²³ bekannt sein musste (Th. 3,9,1-2):

(1) Ἐὖ καθεστὸς τοῖς Ἑλλησι νόμιμον, ὃ Λακεδαιμόνιοι καὶ ξύμμαχοι, ἴσμεν· τοὺς γὰρ ἀφισταμένους ἐν τοῖς πολέμοις καὶ ξυμμαχίαν τῆν πρὶν ἀπολείποντας οἱ δεξάμενοι, καθ' ὅσον μὲν ὠφελοῦνται, ἐν ἡδονῇ ἔχουσι, νομίζοντες δὲ εἶναι προδότας τῶν πρὸ τοῦ φίλων χείρους ἡγοῦνται. (2) καὶ οὐκ ἄδικος αὕτη ἡ ἀξιῶσις ἐστίν, εἰ τύχοιεν πρὸς ἀλλήλους οἱ τε ἀφιστάμενοι καὶ ἀφ' ὧν διακρίνοιτο ἴσοι μὲν τῇ γνώμῃ ὄντες καὶ εὐνοία, ἀντίπαλοι δὲ τῇ παρασκευῇ καὶ δυνάμει, πρόφασίς τε ἐπιεικῆς, μηδεμία ὑπάρχει τῆς ἀποστάσεως· ὃ ἡμῖν καὶ Ἀθηναίοις οὐκ ἦν, μηδὲ τῷ χείρους δόξωμεν εἶναι εἰ ἐν τῇ εἰρήνῃ τιμῶμενοι ὑπ' αὐτῶν ἐν τοῖς δεινοῖς ἀφισταμεθα.

(1) Das, was seit jeher den Griechen als Gewohnheitsrecht gilt, o Lakedaimonier und (sc. deren) Bundesgenossen, wissen wir. Über diejenigen, welche in Kriegen abfallen und ihre frühere Symmachie verlassen, freuen sich zwar die Aufnehmenden, sofern sie ihnen nützen, und dennoch halten sie diese für Verräter an den früheren Freunden und verachten sie. (2) Und diese Einschätzung ist nicht ungerecht, wenn die Abtrünnigen und die, von denen sie abfallen sich als gleich empfinden in Gesinnung und Wohlwollen, gleich stark an Macht und Rüstung, und so kein gerechter Anlass vorläge für einen Abfall. Das war aber bei uns und den Athenern nicht so. Und wir erscheinen dadurch auch nicht schlechter zu sein, wenn wir, im Frieden von diesen geschätzt, in schwierigen Situationen von ihnen abfallen.

Die Rede selbst könnte aber auch noch in eine andere Richtung weisen. Sie stellt nämlich die Entwicklung des Seebundes von der Symmachie der Gleichberechtigten zur Unterwerfung der Symmachoi durch Athen deutlich in den Mittelpunkt der Argumentation. Hinzu kommt, dass seit der Mitte des 5. Jh. das Verhältnis zu Persien entspannt schien, will man den „Kalliasfrieden“ von 449 v. Chr.¹²⁴ nun als geschichtliches Faktum verstehen oder nicht¹²⁵. Damit war nun ein Etappenziel des

¹²¹ Pearson, Prophasis I 222 zeichnet den Aufbau der Rede wie folgt nach: Auf die Klage über das Verhalten Athens folgt die Darstellung der eigenen Separationspolitik und der Versuch, dies zu rechtfertigen (πρόφασις) und schließlich der endgültige Rechtfertigungsversuch unter Angabe triftiger Gründe (Pearson bezeichnet diese als αἴτια).

¹²² Vgl. Pearson, Prophasis I 215.

¹²³ Quinn, Samos, Lesbos and Chios 32.

¹²⁴ StV II 152.

¹²⁵ Bezüglich der Diskussion um die Historizität des Kalliasfrieden vgl. Meister, Unge-schichtlichkeit; weiters vgl. Badian, Peace of Callias; Schäfer, Attische Symmachie 243-244; Stockton, Callias; Cawkell, Greek Wars.

Seebundes erreicht, sein Fortbestehen nicht selbstverständlich. Welwei weist auf gewisse Unregelmäßigkeiten in den ATL zwischen 450/49 und 447/46 v. Chr. hin, die die Unsicherheit der Seebundmitglieder bezüglich eines „Weiterlebens“ der Symmachie ausdrücken könnten¹²⁶. Powell drückt dies wie folgt aus: „*League members, on learning of such a treaty, would have realized that part, at least of the original basis of the League was being removed*“¹²⁷.

Und es gibt auch andere Indizien dafür, dass die Bündner sich nicht mehr als Athen gegenüber verpflichtet empfanden. Meiggs etwa stellt für die 50er Jahre des 5. Jh. v. Chr. ein Ansteigen der antiathenischen Aggression fest¹²⁸. Das lasse sich zumindest aus Reaktionen Athens wie der schrittweisen Umformulierung der Dualitätsklausel erschließen. Ebenso existieren Strafbestimmungen aus dieser Zeit, die als Sanktion für die Tötung athenischer Bürger oder Proxenoi in einem Bundesstaat die hohe Geldstrafe von 5 Talenten vorsehen. Der Seebund war in einer Identitäts- und somit Athen in einer Führungskrise, da mit der Annäherung an Persien ein Etappenziel erreicht worden war, das den Bestand der Symmachie in Frage stellen musste: „*The crisis that followed the Peace of Callias in the early forties, during which widespread disaffection among the allies is most convincingly mirrored in the tribute quota lists, provides an admirable historical setting*“¹²⁹. Diese unsichere politische Lage könnte auch in Lesbos schwelende Separationsbestrebungen gestärkt haben, die zwanzig Jahre später voll zum Ausbruch kamen.

Hauptargument der Mytilenaiier in Olympia war die Tatsache, dass ihre privilegierte Stellung aus dem Jahr 478/77 v. Chr. nur *de iure* bestehe: Ἡμεῖς δὲ αὐτόνομοι δὴ ὄντες καὶ ἐλεύθεροι τῷ ὀνόματι ξυνεστρατεύσαμεν (Wir aber waren selbstbestimmt und dem Namen nach freie Symmachoi)¹³⁰. *De facto* aber wäre eine Gleichstellung, wie sie als wesentliches Element einer Allianz von den Mytilenaiern beschrieben wird¹³¹, längst nicht mehr vorgelegen. Da diese nicht mehr gegeben war¹³² – zur Darstellung der Autonomie¹³³ bedient sich der Redner des Irrealis¹³⁴ –, wäre die Auflösung des Vertrages von Seiten Mytilenes rechtfertigbar.

¹²⁶ Welwei, Athen 120; 129.

¹²⁷ Powell, Athens and Sparta 49ff. Der von Powell vermutete Zusammenhang mit dem bei Plutarch erwähnten panhellenischen Kongress (Plu. Per. 17), der zur Neudiskussion der Beiträge und Rechtfertigung des Fortbestehens des Seebunds einberufen werden sollte (Powell, Athens and Sparta 49ff.), ist meines Erachtens sehr spekulativ; es werden ja auch „Nicht-Seebundmitglieder“ eingeladen.

¹²⁸ Meiggs, Crisis 7.

¹²⁹ Meiggs, Athenian Imperialism 11.

¹³⁰ Th. 3,10,5.

¹³¹ Th. 3,9,4. Vgl. auch Th. 3,11,1: Καὶ εἰ μὲν αὐτόνομοι ἔτι ἡμεῖς ἅπαντες, βεβαιότεροι ἂν ἡμῖν ἦσαν μηδὲν νεώτεριεῖν· (Wären wir alle noch selbstbestimmt, so wären wir sicherer darin, dass sie nichts Gewalttames gegen uns planten).

¹³² Vgl. Th. 3,9.

¹³³ Autonomie wird kurz davor zusammen mit dem Begriff der ἐλευθερία (Freiheit) genannt, Th. 3,10,5; dazu vgl. oben Kap. 12.1.1.

Diese Argumentation entspricht inhaltlich einer *clausula rebus sic stantibus*¹³⁵. Man kann das offizielle Ende der Persergefahr durch den Kalliasfrieden 450 v. Chr. oder die Verschiebung des Kräfteverhältnisses innerhalb der Symmachie als eine „grundlegende Änderung der bei Vertragsschluß gegebenen Umstände, deren Vorhandensein eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein, bildete“¹³⁶ verstehen. Diese „grundlegende Änderung“ ist insofern anzunehmen, als den Athenern bei Abschluss des Seebundvertrages noch keine imperialistischen Intentionen unterstellt werden können¹³⁷. Auch wird „Änderung der Umstände“ durch Athen von den Mytilenaiern direkt angesprochen (Th. 3,10,3-4):

(3) Ἐυμάχοι μέντοι ἐγενόμεθα οὐκ ἐπὶ καταδουλώσει τῶν Ἑλλήνων Ἀθηναίοις, ἀλλ' ἐπ' ἐλευθερώσει ἀπὸ τοῦ Μήδου τοῖς Ἑλλησιν. (4) καὶ μέχρι μὲν ἀπὸ τοῦ ἴσου ἠγοῦντο, προθύμως εἰπόμεθα· ἐπειδὴ δὲ ἐρωῶμεν αὐτοὺς τὴν μὲν τοῦ Μήδου ἔχθραν ἀνιέντας, τὴν δὲ τῶν ξυμμάχων δουλώσιν ἐπαγομένους, οὐκ ἀδεεῖς ἐτι ἤμεν.

(3) Symmachoi sind wir freilich nicht für die Athener zur Unterwerfung der Griechen geworden, sondern für die Griechen zur Befreiung von den Persern. (4) Und solange sie uns als Gleichgestellte führten, folgten wir bereitwillig. Als wir diese aber die Feindschaft mit den Persern aufgeben und sich der Versklavung der Bundesgenossen zuwenden sahen, waren wir nicht mehr ohne Furcht.

Die „Vertragsumwelt“¹³⁸ von 478/77 v. Chr. war eine andere gewesen als die einer Zeit, in der sich Mytilene von Athen lösen wollte. Eine Passage des Historikers Thukydides direkt dem Institut der *clausula*¹³⁹ zu unterwerfen, einer Denkfigur, die erst im Mittelalter herausgearbeitet wurde¹⁴⁰, ist nun methodisch nicht vertretbar. Was sich aber aus dem Text erschließen lässt, muss auch einer rechtlichen Würdigung zugänglich sein. Und es wird deutlich erkennbar, dass das Hauptargument der Rede in Thukydides 3,9-15 genau auf einen Sachverhalt abzielt, den man heute unter der *clausula rebus sic stantibus* subsumieren würde.

¹³⁴ Vgl. Th. 3,11,1.

¹³⁵ Neuhold / Hummer / Schreuer, Handbuch 76-77.

¹³⁶ Diese Ausformulierung der *clausula rebus sic stantibus* ist dem Art 62/1a der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 entlehnt und wurde nur zu illustratorischen Zwecken, keinesfalls zur Auslegung von griechischem Vertragsrecht des 5. Jh. v. Chr. gewählt.

¹³⁷ Siehe oben Kap. 10.2.; vgl. dazu schon French, Ambitions 138; Petzold, Gründung I 421-422 und Kagan, Peloponnesian War 8.

¹³⁸ Köbler, Clausula rebus sic stantibus 205; Zur Geschichte der clausula vgl. Mokrejs, Clausula rebus sic stantibus.

¹³⁹ Ziegler, Völkerrechtsgeschichte 109-110.

¹⁴⁰ Zwar ist die *clausula* als „theoretischer Ansatz“ auch der Antike nicht fremd, zur rechtlich bedeutsamen Norm wird sie jedoch erst später: Thomas von Aquin etwa ist zu entnehmen, dass „... man vom Verträge zurücktreten darf, wenn sich die Umstände wesentlich geändert haben, sodass man unter solchen Umständen nie sein Wort gegeben, nie den Vertrag geschlossen haben würde.“ (vgl. dazu Schilling, Thomas von Aquin 32). Siehe dazu auch Hugo Grotius, De iure belli ac pacis libri tres II 16 § 29,2.

Scharf gegen diese Interpretation wendet sich Schuller. Seiner Meinung nach war der Kampf gegen die Perser kein ausformuliertes Ziel des Vertrages¹⁴¹, somit jeglicher Versuch einer Interpretation mit der *clausula rebus sic stantibus* als zu modern zu verwerfen: „Bei der streng formellen Art, in der ein Vertrag durch den Wortlaut der Eide fixiert wurde, empfiehlt es sich für den modernen Betrachter nicht, sich auf Auslegungskünste zu verlegen und den Inhalt der Eide mit ihrer ewigen Bindung gegen die ursprünglich als gegeben angenommenen Kriegsziele auszuspielen und daraus rechtliche Folgerungen im Sinne der *clausula rebus sic stantibus* oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage zu ziehen. Den Griechen stellte sich diese Rechtsfrage nicht, sondern sie argumentierten und handelten unter Zugrundelegung der rechtlichen Bindung des Vertrages so wie er war nur politisch“¹⁴².

Grundsätzlich ist dem zuzustimmen. Es muss in der Tat davor gewarnt werden, dogmatische Überlegungen und Auslegungsvarianten zu bemühen, die es so in der griechischen Antike, wenn in der Antike überhaupt, nicht gegeben hat. So ist schon Tsatsos' Versuch, die *clausula rebus sic stantibus* für die Antike nachzuweisen¹⁴³, widersprochen worden: Die Annahme dass ein (alt)griechischer Vertragstext unter dem Gesichtspunkt der *clausula rebus sic stantibus* betrachtet würde, sei verfehlt, „... es bewiese sonst die bemerkenswerte Fähigkeit des altgriechischen juristischen Denkens, starre Regeln den Notwendigkeiten der jeweiligen Situation anzupassen“¹⁴⁴.

Für die vorliegende Interpretation der Rede der Lesbier wird auch gar nicht versucht, den Griechen die Anwendung modern völkerrechtlicher Regeln zuzusinnen. Und gerade deshalb ist der pauschalen Wertung Schullers zu widersprechen: Die Interpretation des Vertrages aus heutiger Sicht muss dann gestattet sein, wenn sie bereits in den Quellen thematisiert wird. Und tatsächlich ist es die Darstellung der Gesandten in Olympia, die eine Diskussion um die „Änderung der Vertragsumwelt“ gestattet. Dabei sind mehrer Ebenen zu unterscheiden:

1) Die reale Sachlage: Im Jahr 428 v. Chr. war Athen tatsächlich Herrscher über seine Bundesgenossen, eine Symmachie, die auf Gegenseitigkeit aufbaut, lag nicht mehr vor. 2) Dies stellt sich wohl niemandem deutlicher dar als den Symmachoi selbst, da diese ja einen Vertrag zwischen gleichwertigen Partnern geschlossen hatten und die Änderung der Umstände besonders drastisch zu spüren bekamen. Dass diese Entwicklung eine schleichende und anfänglich von Athen gar nicht intendiert

¹⁴¹ Vgl. dazu Kap. 10 (Ziel).

¹⁴² Schuller, Herrschaft 142 A. 17; dazu kritisch auch Mokrejs, *Clausula rebus sic stantibus* 117-119.

¹⁴³ Tsatsos, Chairephanes-Vertrag 24. Der Vertrag aus 341 v. Chr. (IG XII 9, 191) rekurriert auf Kriegereignisse, die eine Unterbrechung vertraglicher Verpflichtungen rechtfertigen, und zwar in Z. 15-17 ausdrücklich. Schon aus diesem Grund kann man hieraus kein „allgemeines Rechtsprinzip der Vertragsauslegung“ ableiten.

¹⁴⁴ Wolff, Chairephanes-Vertrag 342; vgl. dazu auch Mokrejs, *Clausula rebus sic stantibus* 119-122.

war, wurde bereits mehrfach betont. 3) Wie die Mytilenaiier die Situation empfanden, ist aufgrund der Aussagen der Gesandten in Olympia schwer zu beurteilen, da die Rede – wenn auch bei Thukydides überliefert – sehr paradigmatisch ist. Die Bundesgenossen stellen ihre Lage bewusst so dar, dass die Spartaner darin eine moralische Rechtfertigung für den Austritt aus dem Seebund und den Übertritt in den Peloponnesischen Bund erkennen mussten. Also wurde der gesamte Vertrag in Frage gestellt, und dazu bemühte man sich, die Situation so drückend als möglich zu zeichnen. Wie sie wirklich empfunden wurde¹⁴⁵, lässt sich deshalb gerade hier besonders schwer erkennen.

Es gilt also zwischen dem historischen Zustand, dessen subjektivem Erleben und der tendenziösen Darstellung dieses Erlebten zu unterscheiden. Und zu letzterer bedienen sich die Gesandten eines einleuchtenden Arguments: Die Umstände hätten sich so sehr verändert, dass man sich nicht mehr an den Vertrag gebunden fühlen konnte. Aus anderen, objektiveren Quellen wird dieser Eindruck verstärkt. Die Zahlungsunregelmäßigkeiten, die mit dem Kalliasfrieden in Zusammenhang gebracht werden können, bezeugen zumindest eine Unsicherheit der Bundesgenossen, ob und wie der Seebund weiterbestehen sollte; Strafbestimmungen über die Tötung von attischen Proxenoï¹⁴⁶ verstärken diesen Eindruck.

Anzunehmen, dass mytilenaiische Staatsmänner oder gar „Rechtsgelehrte“ nach „Lücken“ oder „Ausstiegsklauseln“ im Seebundvertrag gesucht haben, ist aus methodischen, historischen und rechtlichen Gründen unhaltbar. Thukydides beschreibt, dass die Mytilenaiier den Seebund und seine Organisation gemäß dem ursprünglichen Zustand 478/77 mit dem von 428 v. Chr. vergleichen, und zu dem Ergebnis kommen, dass grundlegende Änderungen eingetreten sind. Sie verwenden das als Argument, um einen Wechsel in den Peloponnesischen Bund politisch zu rechtfertigen. So gesehen ist die Situation auch nicht mit der „zu obligationenrechtlichen Sichtweise des Vertrages“¹⁴⁷, wie sie Tsatsos in seiner Interpretation des Chairephanes-Vertrags annehmen möchte, vergleichbar.

Was nun, zusammenfassend, die Transformation des Verhältnisses Athens zu Mytilene betrifft, so lassen die Quellen einen Unterwerfungsvertrag erkennen, wie er – mit Ausnahme der Kleruchisierung – schon für Thasos, (Aigina) und Samos belegt ist, wie er für Naxos vermutet werden kann. Die in Athen lange geführte Diskussion über die Unterwerfungsbedingungen könnte aber auch darauf hinweisen, dass Mytilene ursprünglich ein sehr beliebtes privilegiertes Mitglied gewesen war, dessen

¹⁴⁵ Quinn, Samos, Lesbos and Chios 26ff. (v.a. 29) geht von einer äußerst tendenziösen Darstellung der Mytilenaiier in Olympia aus und vermerkt (40): „... *much of what they say is bogus!*“ Treu, Staatsrechtliches 138 betont die Doppelbödigkeit der mytilenaischen Argumentation: Die „*so sehr von Athen Unterdrückten*“ trachteten ja selbst danach, Methymna zu unterwerfen (138 A. 25); vgl. weiters Raaflaub, Versuchung der Macht 182-186.

¹⁴⁶ Siehe dazu unten Kap. 15.5. (Chios).

¹⁴⁷ Wolff, Juristische Gräzistik 9.

Abfall der Hegemonialmacht nicht nur gefährlich, sondern auch besonders enttäuschend erscheinen musste.

15. 5. Chios

Die Gruppe der privilegierten Mitglieder war als solche nicht homogen. Was Naxos, Thasos, Samos, Mytilene und Chios 478/77 v. Chr. verband, war vor allem, dass sie ihren Beitrag durch die Stellung von Schiffen erbrachten. Auch für Chios¹⁴⁸ kann kein Sonderstatus innerhalb dieser Gruppe angenommen werden. Ihr Einfluss auf Athen war also bereits in der Frühzeit von Bedeutung, und in der Zeit von 478/77 bis 412 v. Chr. wurde Chios in der attischen Dichtung als besonders treu charakterisiert¹⁴⁹, was sich etwa in der widerspruchslösen Unterstützung Athens gegen einen abtrünnigen Genossen wie Samos 441/40 v. Chr.¹⁵⁰ niederschlug.

Dennoch kam den Chiern im Seebund rechtlich keine andere Stellung zu als Lesbos, Samos, Thasos und Naxos vor ihrem Abfallen¹⁵¹. Weil Chios über 60 Jahre treu bei Athen verblieben war, konnte es in dieser Zeit seine Privilegien behalten. Eine Einschränkung erfuhren die Chier jedoch durch den Befehl Athens im Jahre 425 v. Chr., ihre Stadtmauer zu schleifen (Th. 4,51):

Τοῦ δ' αὐτοῦ χειμῶνος καὶ Χῖοι τὸ τεῖχος περιεῖλον τὸ καινὸν κελευσάντων Ἀθηναίων καὶ ὑποπτευσάντων ἐς αὐτοὺς τι νεωτεριεῖν, ποιησάμενοι μέντοι πρὸς Ἀθηναίους πίστει καὶ βεβαιότητα ἐκ τῶν δυνατῶν μηδὲν περὶ σφῶν νεώτερον βουλευσείν.

In diesem Winter schleiften auch die Chier ihre neue Mauer auf Befehl der Athener, die argwöhnten, dass diese gegen sie Aufruhr planten, ließen aber von den Athenern nach Möglichkeit Zusagen und Sicherheiten dafür geben, dass sie keine Änderung gegen sie planen würden.

¹⁴⁸ Dem steht nicht entgegen, dass sich die Chier schon früh als Vermittler hervortaten und bei der Einnahme von Phaselis (469 v. Chr.) einen Vergleich zwischen Phaselis und Athen erwirkten (Plu. Cim. 12,3-4); vgl. dazu oben unter 8.2.1.

¹⁴⁹ Zum Lob der Chier bei Eupolis fr. 232,1-3 siehe oben unter 8.3.1. Ebenso schließen die Vögel in der gleichnamigen Komödie Chios in ihre Gebete für die neue Heimat mit ein (Ar. Av. 878-880) – dies als Parodie auf den Brauch in Athen, bei öffentlichen Anlässen auch eine „Fürbitte“ für den treuen und wichtigen Bundesgenossen zu sprechen (vgl. Scholia in Ar. Av. 880). Chios hatte sich als besonders verlässlich erwiesen, stellte Schiffe gegen die Spartaner in Pylos (Th. 4,13,2), gegen Mende und Skione (Th. 4,129,2), gegen Melos (Th. 5,84,1) und in Sizilien (Th. 6,43,1; 7,20,2; 57,4); vgl. weiters Th. 2,9,5 und 2,56,2.

¹⁵⁰ Th. 1,116,2; Ion von Chios (Athenaios, Deipn. 603e-604d = Ion von Chios FGrHist 392 F 6); vgl. dazu Ehrenberg, Sophokles und Perikles 145-146.

¹⁵¹ Balcer, Sparda 341 sieht in Chios ein Beispiel dafür, wie die Mitgliedschaft aller von 478/77 v. Chr. hätte verbleiben müssen, in der Form der „Eleutheria“. Dabei übersieht er freilich, dass Chios seine Stadtmauern schleifen musste, und gerade das Recht auf die Stadtmauer nennt Balcer als ein wesentliches Element für die Autonomia, die er wiederum als abgeschwächte Form der Eleutheria definiert, vgl. Balcer, Sparda 346-347.

Vielleicht gelang es Athen mit dieser Maßnahme, einem Abfallen der Chier vorzubeugen. Athen war durch das Beispiel der Lesbier eben erst besonders sensibilisiert worden. Und noch etwas könnte diese Vermutung festigen: Im „Frieden“ des Aristophanes wird die Verhängung der Strafe von 5 Talenten¹⁵² über Chios erwähnt, offensichtlich war auf der Insel ein athenischer Bürger oder Proxenos zu Schaden gekommen¹⁵³.

Meiggs stellt einen Gesamtzusammenhang her: 421 v. Chr. wurde der „Friede“ uraufgeführt, 425 v. Chr. hatten die Chier ihre Mauern einreißen müssen. Und 427 v. Chr. war Alkidas mit den spartanischen Schiffen auf dem Weg nach Lesbos in Kleinasien eingetroffen, was eventuell zu einer Stärkung der prospartanischen Kreise in Chios geführt hatte¹⁵⁴.

Natürlich ist auch für Chios eine prospartanische Partei nicht auszuschließen¹⁵⁵. Die prompte Reaktion der Chier auf den Befehl aus Athen erstaunt freilich: Eine Stadtmauer bot gerade in der exponierten Lage der Insel Schutz gegen die Perser, aber auch die bereits angesprochene unglückliche Alkidas-Intervention in Bezug auf Lesbos¹⁵⁶ musste neben der innenpolitischen Unruhe ein Gefühl von Unsicherheit für die proathenische Mehrheit in der Polis verbreiten¹⁵⁷. Schließlich konnte sich Chios auch nicht in jeder Hinsicht auf Athen verlassen¹⁵⁸. Wenn Chios auf Befehl seine Stadtmauer niederriss, so musste das in Athen besonders positiv aufgenommen worden sein¹⁵⁹. Quinn nimmt jedoch eine athenische Gegenleistung für diesen Verzicht der Chier an und umschreibt ihn mit „Aufrechterhaltung der Privilegien“. Da-

¹⁵² Diese Strafe von 5 Talenten ist eine von vier Rechtsfolgen, die Koch, Volksbeschlüsse 426ff. für den Tatbestand der Tötung von Proxenoi herausgearbeitet hat. Neben diesen 5 Talenten, die pauschaliert von der Heimatpolis des Delinquenten zu entrichten waren und somit als reine Pönale betrachtet werden können, war von der Polis selbst eine „Timoria“ über den Täter zu verhängen, eine nach seinem Verschulden berechnete Strafe. Auch sollte ein Strafgericht in Athen abgehalten werden, die Strafverfolgung des Täters konnte sich auf den gesamten Herrschaftsbereich Athens beziehen (vgl. dazu oben unter 14.1. Erythrai).

¹⁵³ Ar. Pax 169-172. Der ganzen Stelle liegt aber ein obszönes Wortspiel zugrunde, was darauf deuten könnte, dass Aristophanes hier weniger auf einen tatsächlichen Vorfall anspielt, so auch Paduano, Ar. Pax 170 ad locum und Seeger, Ar. Pax 170 ad locum.

¹⁵⁴ Meiggs, Athenian Imperialism 10-11.

¹⁵⁵ Quinn, Samos, Lesbos and Chios 41; Quinn, Unpopularity 258 sieht das klassische Schema – Demokraten sind für Athen, Oligarchen für Sparta – auch in Chios als gegeben an.

¹⁵⁶ Th. 3,33,2.

¹⁵⁷ Vgl. dazu Quinn, Samos, Lesbos and Chios 41.

¹⁵⁸ Vgl. dazu die Aussage des Kleon in Th. 3,39,2: ... οἵτινες μὲν μὴ δυνατοὶ φέρειν τὴν ὑμετέραν ἀρχὴν ἢ οἵτινες ὑπὸ τῶν πολεμίων ἀναγκασθέντες ἀπέστησαν, ... (einige konnten eure Herrschaft nicht ertragen, einige fielen, durch Feinde dazu gezwungen, ab, ...), die das Bestehen „privater Feindschaften“ voraussetzt.

¹⁵⁹ Thasos war dem Eigentumsanspruch Athens auf das Goldbergwerk genauso wenig gewichen wie Samos sich der Weisung Athens, Priene aufzugeben, gebeugt hatte. Chios erscheint diesbezüglich gefügiger.

mit deutet er an, dass Athen die Sonderstellung eines Mitgliedes erstmals an Bedingungen knüpfte¹⁶⁰. Andererseits ist den Quellen nur zu entnehmen, dass für ein Unterbleiben der materiellen Transformation Sicherheiten verlangt wurden; Chios durfte also weiterhin Schiffe stellen. Athen hatte einen Abfall vermutet und sofort scharf reagiert. Chios beugte durch seinen Gehorsam jedem Verdacht auf Illoyalität vor, erhielt zugesichert, dass die Athener keine Änderung gegen sie planen würden (*πίστεις καὶ βεβαιότητα ἐκ τῶν δυνατῶν μηδὲν περὶ σφᾶς νεώτερον βουλεύσειν*). Eine materielle Transformation der vertraglichen Beziehung zu Athen wurde gerade noch abgefangen, ohne dass ein Anlass dazu ersichtlich gewesen wäre. Athen reagiert übersensibel auf die Aufrüstung seiner Symmachoi, andererseits haben die Aktionen gegen Samos und Mytilene ihre Wirkung nicht verfehlt, was die prompte Reaktion der Chier erklären könnte.

Der Abfall der Chier nach dem Scheitern der Sizilienexpedition 413/12 v. Chr.¹⁶¹ hingegen war von Athen erwartet worden¹⁶². Auch die chiischen Schiffe, die sich noch in der athenischen Flotte befanden, erfuhren eine Sonderbehandlung: Sieben Schiffe der Insel waren den Chiern abgenommen worden, zum letzten Mal hatte Athen erfolgreich auf die vertragliche Verpflichtung der Chier gepocht (Th. 8,9,2):

Ἀλλὰ διατριβῆς ἐγγιγνομένης, οἱ Ἀθηναῖοι ἥσθοντο τὰ τῶν Χίων μᾶλλον, καὶ πέμψαντες ἓνα τῶν στρατηγῶν Ἀριστοκράτη ἐπητιῶντο αὐτούς, καὶ ἀρνούμενων τῶν Χίων, τὸ πιστὸν ναῦς σφίσι ζυμπέμπειν ἐκέλευον ἐς τὸ ζυμμαχικόν· οἱ δ' ἔπεμψαν ἑπτὰ.

Als die Athener von den Umtrieben bei den Chiern erfuhren, schickten sie einen der Strategen, Aristokrates, der Beschwerde gegen sie führte, und als die Chier alles abstritten, befahlen sie ihnen, als Sicherheit Schiffe mitzuschicken zur Bundesflotte. Und sie schickten sieben Schiffe.

Athen verlangte „als Pfand“ sieben Schiffe von den Chiern. Diese noch bis vor dem Debakel in Sizilien selbstverständliche Leistung konnte jetzt offensichtlich nur mehr durchgesetzt werden, weil Chios so vorerst den Anschein der Vertragstreue wahren wollte. Die sieben Schiffe wurden also weniger gemäß der vertraglich festgelegten Pflicht dazu (*κατὰ τὸ ζυμμαχικόν*)¹⁶³ gestellt, sondern mehr als Sicherheit, aber auch als Beweis für den guten Willen: τὸ πιστὸν drückt beides aus. Währenddessen

¹⁶⁰ Quinn, Samos, Lesbos and Chios 42; Gomme, Th. 4,51 ad locum übersetzt *ποιησάμενοι πίστεις καὶ βεβαιότητα ἐκ τῶν δυνατῶν* so auch mit „... *having got for themselves, as far as was possible, assurances and guarantees*“.

¹⁶¹ Vgl. dazu Th. 8,5-7.14.19.24.30-34.40.60-64.101; X. HG 1,6,3; 6,12.18; 2,1,1; Plu. Alc. 24.

¹⁶² Schon in Sizilien waren einige Inselvölker auf der Seite Athens auf Anraten des siegreichen Syrakus übergelaufen (Th. 7,82,1), in Athen machte sich bei Nachricht vom verheerenden Ausgang des Zuges Angst vor einer Austrittswelle der Symmachoi breit (8,1).

¹⁶³ Vgl. die Formulierung in Th. 3,3,3 bezüglich der 10 Trieren aus Lesbos, die in Athen vor Anker lagen, als Lesbos von Athen abfiel, vgl. dazu Kap. 8.3.1.

fürten die Chier bereits Verhandlungen mit Sparta, die aber noch nicht abgeschlossen waren¹⁶⁴.

Der Abfall der Chier selbst war also schon von langer Hand geplant und nicht bloß eine „Privataktion“ prospartanischer Kräfte¹⁶⁵. So war neben der offiziellen Gesandtschaft nach Sparta¹⁶⁶ auch eine Allianz mit den gleichfalls abfallsbereiten Erythraiern¹⁶⁷ begründet worden. Es gelang Sparta-Sympathisanten endlich, Alkibiades und den spartanischen Feldherren Chalkideus in die Stadt zu schleusen, die die Chier zum Abfall von Athen überredeten¹⁶⁸.

Für den vorliegenden Zusammenhang ist wesentlich, dass mit der ἀπόστασις das Verhältnis zur Seebundmacht Athen für immer gelöst war. Somit unterblieb auch die materielle Transformation. Athen war nach dem Schock, den die Sizilienkatastrophe bedeutet hatte, vor allem auf Verteidigung gegen die „neuen Feinde“ bedacht. Erste Konsequenz war die Mobilisierung letzter Finanzreserven. Die Mannschaft der sieben chiischen Trieren wurde nun, angesichts des Abfalls der Chier, ausgewechselt, indem die Sklaven zu Freien und die Freien zu Sklaven gemacht wurden¹⁶⁹. Auch nach dem Abfall gab es proathenische Stimmen in Chios¹⁷⁰, die die Rückkehr der Insel in den Bund forderten¹⁷¹, Athensympathisanten wurden verfolgt und hingerichtet, so etwa der Sohn des Ion von Chios¹⁷². Schließlich liefen auch chiische Sklaven zu Athen über¹⁷³. Dennoch scheiterte aber eine Einnahme und Bestrafung der Insel¹⁷⁴.

Chios hatte es somit – mit Hilfe eines starken Verbündeten (Sparta) – als einziges der privilegierten Mitglieder erreicht, den Seebund zu verlassen, ohne wieder eingegliedert und gleichzeitig entrechtet zu werden.

¹⁶⁴ Th. 8,9,3.

¹⁶⁵ Vgl. dazu Quinn, Political groups 23.

¹⁶⁶ Th. 8,5,4.

¹⁶⁷ Th. 8,6,4; 24,5.

¹⁶⁸ Th. 8,14.

¹⁶⁹ Th. 8,15,2.

¹⁷⁰ Dagegen vorsichtig Quinn, Unpopularity 264.

¹⁷¹ Th. 8,24.

¹⁷² Th. 8,38.

¹⁷³ Th. 8,40.

¹⁷⁴ So ist die Ansicht von Quinn, Political groups 30, dass pro-athenische Stimmung primär nur auf Angst vor der Hegemonialmacht beruhte und nach der Abschüttlung des athenischen Joches beseitigt war, nicht zu teilen.

ERGEBNISSE: TRANSFORMATION

Die formelle und materielle Umgestaltung der Rechtsbeziehung zwischen den Seebundmitgliedern und der Hegemonialmacht Athen beruhten stets auf einem neuen, von Athen diktierten, bilateralen Vertrag. Dem war stets der fehlgeschlagene Versuch eines Mitgliedes vorausgegangen, aus dem Seebund auszutreten. Die Reaktion Athens darauf war es, die Wiedereingliederung des Abtrünnigen mit militärischen Mitteln durchzusetzen. Das Ergebnis dieser für Athen fast immer erfolgreichen Aktionen (eine Ausnahme stellt Chios dar) wies folgendes Muster auf¹: Der Unterworfenen privilegierte Bündner wurde offensiv und defensiv entwaffnet, indem er seine Flotte ausliefern und die Mauer schleifen musste. Die Vertragsbeziehungen zwischen Athen und dem Seebundmitglied (dies betraf sowohl privilegierte als auch Beitrag zahlende Mitglieder) wurden ferner neu geregelt, und der Seebundvertrag bzw. die Bestimmungen, die für das Gründungsjahr 478/77 v. Chr. rekonstruiert werden konnten, sofern zum Zeitpunkt der Unterwerfung noch in Kraft, durch eine *ὁμολογία* ersetzt. Diese ist für Thasos², Samos³, Eretria und Chalkis⁴ sowie Mytilene⁵ ausdrücklich belegt.

Die *ὁμολογία* war ursprünglich als Verhandlungsgrundlage konzipiert, formale Grundlage war ein Beschluss der athenischen Volksversammlung⁶. Die *ὁμολογία* basierte auf den Bedingungen, die die Siegermacht dem Unterlegenen stellte⁷ und denen die unterworfenen Partei dann nur mehr zuzustimmen brauchte bzw. zustimmen konnte.

Eine materielle Transformation, also die Umwandlung des vertraglichen Verhältnisses privilegierter Mitglieder, kann vor allem aus der Darstellung bei Thukydides für Naxos, Thasos, Samos, Mytilene und Chios ersehen werden⁸. Die formelle Transformation lässt sich einerseits aus Verträgen erschließen, die die politischen Verhältnisse Athens zum unterworfenen Bundesmitglied neu regeln. Diese liegen für Erythrai⁹, Milet¹⁰, Kolophon¹¹ und eventuell auch Samos¹² vor¹³. Diese Dekrete

¹ Dazu vgl. auch schon oben Kap. 8.

² Th. 1,101,1.

³ Th. 1,117.

⁴ Th. 1,114,3.

⁵ Für Mytilene ist die *ὁμολογία* als vorläufiger Vertrag des Paches mit der Polis belegt (Th. 3,28,1). Die in Th. 3,50 genannten Bedingungen lassen sich unschwer als Bestimmungen einer *ὁμολογία* deuten.

⁶ Balcer, Chalkis 62-63; vgl. dazu etwa Th. 3,36.

⁷ Balcer, Chalkis 62-63.

⁸ Vgl. dazu oben Kap. 15 (Materielle Transformation).

⁹ IG I³ 14 (StV II 134).

¹⁰ IG I³ 29 (StV II 151).

¹¹ IG I³ 37 (StV II 145).

setzen eine *ὁμολογία* jedoch bereits voraus. Für Eretria und Chalkis ist andererseits jeweils eine diesbezügliche *ὁμολογία* erhalten¹⁴, wodurch ein Vergleich mit dem Wortlaut des Vertrages von 478/77 v. Chr. tatsächlich möglich wird. Dabei wird deutlich, dass Bestimmungen, die wesentlicher Bestandteil der Gründungsvereinbarung des Seebundes gewesen waren wie zum Beispiel die Freund-Feindklausel, in dem neu definierten Rechtsverhältnis nun keinen Platz mehr hatten und stattdessen verstärkt auf die Loyalitätsklausel gesetzt wurde. Bezüglich einer detaillierten Analyse dieser Textgestaltung ist auf die anschließende Zusammenfassung zu verweisen.

¹² IG I³ 48 (StV II 159).

¹³ Da auch der Vertrag mit Chalkis verfassungsrechtlich relevante Normen enthält, ist nicht auszuschließen, dass die Bestimmungen des Kapitulationsvertrages und des zweiten Vertrages einander inhaltlich überlappen.

¹⁴ Eretria: IG I³ 39 (StV II 154); Chalkis: IG I³ 40 (StV II 155).